

Die Anwaltsvergütung im zivilrechtlichen Mandat

- Ein Einstieg für Rechtsreferendare -

**Rechtsanwalt Peter Fölsch
Lübeck**

Stand: April 2008

Gliederungsübersicht

<u>Gliederungspunkt</u>	<u>Seitenzahl</u>
<u>Teil 1: Vorbemerkung</u>	3
<u>Teil 2: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz im Überblick</u>	4
§ 1 Aufbau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	4
§ 2 Prüfungsschema für die anwaltliche Vergütung	5
<u>Teil 3: Die Rechtsanwaltsvergütung</u>	6
<u>Abschnitt 1: Grundlagen des Anwaltsgebührenrechts</u>	6
§ 3 Rechtsgrundlagen der Anwaltsvergütung	6
§ 4 Anwendungsbereich des RVG	6
§ 5 Abgeltungsbereich der Gebühren und Angelegenheit	7
§ 6 Gegenstandswert	11
§ 7 Bestimmung der Gebühr bei Rahmengebühren (§ 14 RVG)	13
§ 8 Mehrere Auftraggeber	13
§ 9 Vereinbarte Vergütung	14
§ 10 Geltendmachung der anwaltlichen Vergütung	15
<u>Abschnitt 2: Allgemeine Gebühren (Teil 1 VV RVG)</u>	18
§ 11 Einigungsgebühr	18
<u>Abschnitt 3: Außergerichtliche Tätigkeiten (Teil 2 VV RVG)</u>	21
§ 12 Beratung	21
§ 13 Gutachtenerstellung	21
§ 14 Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels	21
§ 15 Außergerichtliche Vertretung	22
§ 16 Schlichtungsverfahren	23
§ 17 Beratungshilfe	24
<u>Abschnitt 4: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und ähnliche Verfahren (Teil 3 VV RVG)</u>	25
§ 18 Gerichtliches Mahnverfahren	25
§ 19 Erstinstanzliches Verfahren	26
§ 20 Berufungsverfahren	35
§ 21 Revisionsverfahren (ZPO)	36
§ 22 Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (ZPO)	36
§ 23 Beschwerdeverfahren	36
§ 24 Rechtsbeschwerdeverfahren (ZPO)	36
§ 25 Anhörungsrüge	37
§ 26 Einzeltätigkeiten	37
§ 27 Selbständiges Beweisverfahren	38
§ 28 Arrest und einstweilige Verfügung	38
§ 29 Zwangsvollstreckung	38
§ 30 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	39
§ 31 Insolvenzverfahren	39
§ 32 Prozesskostenhilfe	39
<u>Abschnitt 5: Auslagen (Teil 7 VV RVG)</u>	41
§ 33 Dokumentenpauschale	41
§ 34 Post- und Telekommunikationsentgelte	41
§ 35 Reisekosten	41
§ 36 Haftpflichtversicherungsprämie	41
§ 37 Umsatzsteuer	41

Teil 1: Vorbemerkung

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) regelt, ob und inwieweit der Rechtsanwalt von seinem Mandanten Gebühren und Auslagen beanspruchen darf. Das Skript stellt die Grundlagen der anwaltlichen Vergütung vor¹.

Strikt davon zu trennen ist die Frage, ob ein Dritter dem Mandanten die anwaltliche Vergütung zu erstatten hat. Hierzu gehören vor allem der prozessuale Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessgegner nach den §§ 91 ff. ZPO und die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO). Auf das Kostenerstattungsrecht wird im Rahmen dieses Skriptes nur am Rande eingegangen.

¹ Als Einstieg in das Rechtsanwaltsgebührenrecht eignet sich auch: Axmann u.a., Anwaltsrecht I, 3. Aufl., Stuttgart 2006, Kap.4; Kroiß, JuS 2004, 679.

Teil 2: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz im Überblick

Seit dem zum 1.7.2004 in Kraft getretenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz² richtet sich die anwaltliche Vergütung nicht mehr nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO), sondern Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hatte das Kostenrecht strukturell geändert, um es transparenter und einfacher zu gestalten.

§ 1 Aufbau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das RVG besteht aus einem Paragraphenteil (61 Paragraphen) und aus einem Vergütungsverzeichnis (über 260 Vergütungstatbestände). In dem Paragraphenteil finden sich zumeist allgemeine Regelungen. In dem Vergütungsverzeichnis sind die einzelnen Gebührentatbestände geregelt (vgl. dazu § 2 Abs. 2 RVG).

I Paragraphenteil

Der Paragraphenteil gliedert sich in neun Abschnitte:

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1-12)
- Abschnitt 2: Gebührevorschriften (§§ 13-15)
- Abschnitt 3: Angelegenheit (§§ 16-21)
- Abschnitt 4: Gegenstandswert (§§ 22-33)
- Abschnitt 5: Außergerichtliche Beratung und Vertretung (§§ 34-36)
- Abschnitt 6: Gerichtliche Verfahren (§§ 37-41)
- Abschnitt 7: Straf- und Bußgeldsachen (§§ 42, 43)
- Abschnitt 8: Beigeordneter oder bestellter Rechtsanwalt, Beratungshilfe (§§ 44-59)
- Abschnitt 9: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 60, 61)

II Vergütungsverzeichnis

Das Vergütungsverzeichnis gliedert sich in sieben Teile. Die einzelnen Teile gliedern sich wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte. Im Verzeichnis sind dann die jeweiligen Gebührentatbestände mit der dazugehörigen Gebührenhöhe niedergelegt. In den Tatbeständen finden sich teilweise ergänzende Anmerkungen. Die Abschnitte und Unterabschnitte enthalten zum Teil Vorbemerkungen. Die einzelnen Gebührentatbestände sind vierstellig durchnummeriert. Die erste Ziffer entspricht dem jeweiligen Teil des VV, die zweite Ziffer dem jeweiligen Abschnitt.

- Teil 1: Allgemeine Gebühren
- Teil 2: Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im
Verwaltungsverfahren
- Teil 3: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der
öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, Verfahren nach dem
Strafvollzugsgesetz und ähnliche Verfahren
- Teil 4: Strafsachen
- Teil 5: Bußgeldsachen
- Teil 6: Sonstige Verfahren
- Teil 7: Auslagen

² BGBl. 2004 I, 718.

§ 2 Prüfungsschema für die anwaltliche Vergütung

A Anwaltsvertrag (Anspruchsgrund)

B Anwaltliche Vergütung (Anspruchshöhe)

- I Honorarvereinbarung oder Vergütung nach dem RVG
- II Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des RVG
- III Auftragsinhalt (Abgrenzungsmöglichkeit bei verschiedenen Angelegenheiten)
- IV Die einzelnen Gebührentatbestände
 - 1. Gebühren
 - a) Tatbestand
 - b) Gebührensatz
 - c) Gegenstandswert
 - d) Gebührentabelle
 - e) Abgeltungsbereich / Angelegenheit (§ 15 Abs. 1, 2, §§ 16-21 RVG)
 - f) Anrechnung
 - g) § 15 Abs. 3 RVG
 - h) § 15 Abs. 4-6 RVG
 - i) Mehrere Mandanten, mehrere Anwälte, Vertreter von Anwälten
 - 2. Ergebnis zu den angefallenen Gebühren
- V Auslagen im Sinne von Teil 7 VV RVG
- VI Auslagen im Sinne von § 670 BGB
- VII Anrechnung von Vorschüssen
- VIII Ergebnis der anwaltlichen Vergütung

C Kostenrechnung (§ 10 RVG, § 14 UStG)

Teil 3: Die Rechtsanwaltsvergütung

Abschnitt 1: Grundlagen des Anwaltsgebührenrechts

§ 3 Rechtsgrundlagen der Anwaltsvergütung

Der Anspruch des Rechtsanwalts, für seine Tätigkeit eine Vergütung zu verlangen, ergibt sich nicht aus dem RVG, das im wesentlichen nur die Höhe der Vergütung des Rechtsanwaltes regelt, sondern aus Vertrag oder ggf. einem gesetzlichen Schuldverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen³.

Der Anwaltsvertrag ist regelmäßig ein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag mit dem Inhalt einer Geschäftsbesorgung. In Ausnahmefällen kann auch ein Werkvertrag angenommen werden (z.B.: Erstattung eines Rechtsgutachtens). Der Anwaltsvertrag ist auf eine typische Anwaltstätigkeit gerichtet. Ist die Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt sie gemäß § 612 Abs. 1 BGB als stillschweigend vereinbart. Die nach den Umständen zu erwartende Vergütung ist die Vergütung nach dem RVG. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, ungefragt darauf hinzuweisen, dass er eine Vergütung fordern und diese in Höhe nach dem RVG berechnen will⁴. Hierzu bildet der durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingefügte § 49b Abs. 5 RVG eine Ausnahme⁵.

Der Vergütungsanspruch dem Grunde nach aus gesetzlichen Schuldverhältnissen kann sich aus den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung ergeben.

Der Vergütungsanspruch dem Grunde nach aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen kann sich unter anderem aus den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe und den Vorschriften über die Pflichtverteidigung ergeben.

§ 4 Anwendungsbereich des RVG

I Persönlicher Anwendungsbereich

Das RVG ist Bestandteil des anwaltlichen Berufsrechts. Grundsätzlich erhält daher nur der Rechtsanwalt eine Vergütung nach dem RVG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). Andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer (z.B.: Rechtsbeistände), Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften (z.B.: Rechtsanwalts-GmbH, Rechtsanwalts-AG) stehen einem Rechtsanwalt im Sinne des RVG gleich (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RVG).

Nach dem RVG wird die Vergütung auch dann bemessen, wenn der Rechtsanwalt durch einen Rechtsanwalt, den allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar (Stationsreferendar) vertreten wird (§ 5 RVG). Hinsichtlich des eben genannten Assessors schränkt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ein, dass der Assessor die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt hat⁶. Bei der Vertretung durch andere als in § 5 RVG genannte Hilfspersonen kann eine Vergütung nach dem RVG nicht berechnet werden. Für solche Hilfspersonen kann nur die vereinbarte oder angemessene Vergütung nach § 612 BGB verlangt werden.

³ Vgl. zu den Grundlagen im einzelnen: Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 1 RVG, Rn. 21 ff.

⁴ Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 1 RVG, Rn. 49.

⁵ Zu den zivilrechtlichen Folgen einer unterlassenen Belehrung vgl. BGH v. 24.05.2007 – IX ZR 89/06.

⁶ BT-Drs. 15/1971, S. 188; a.A.: Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 5 RVG, Rn. 6.

II Sachlicher Anwendungsbereich

Nur anwaltliche Tätigkeiten werden nach dem RVG vergütet (vgl. § 1 Abs. 2 RVG). Der Rechtsanwalt muss subjektiv als solcher in Anspruch genommen und solcher tätig geworden sein, und es muss sich objektiv auch um eine anwaltliche Tätigkeit gehandelt haben⁷.

Zum objektiven Begriff der anwaltlichen Tätigkeit gibt § 1 Abs. 2 RVG eine negative Umschreibung. Danach gehört nicht zur anwaltlichen Berufsausübung eine Tätigkeit als Vormund, Betreuer, Pfleger, Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Sachwalter, Mitglied des Gläubigerausschusses, Nachlassverwalter, Zwangsverwalter, Treuhänder oder Schiedsrichter oder eine ähnliche Tätigkeit. Erbringt jedoch der Rechtsanwalt in seiner Funktion als Vormund ausnahmsweise berufsspezifische Tätigkeiten, ist das RVG anwendbar (§ 1 Abs. 2 Satz 2 RVG, § 1835 Abs. 3 BGB).

Die Vergütung richtet sich auch dann nach dem RVG, wenn der Rechtsanwalt als Prozesspfleger nach §§ 57, 58 ZPO tätig ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RVG).

§ 34 RVG stellt klar, dass zur anwaltlichen Berufsausübung auch die Mediation gehört, deren Vergütung nach dem RVG berechnet werden kann.

§ 5 Abgeltungsbereich der Gebühren und Angelegenheit

I Abgeltungsbereich der Gebühren

1. Grundlagen

Aus dem § 15 Abs. 1 und 2 RVG ergibt sich das das RVG beherrschende Prinzip der **Pauschalierung** der Vergütung. Sämtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden zur Vermeidung komplizierter Einzelberechnungen von einem Gebührentatbestand pauschal abgegolten. Ergänzt wird diese Pauschalierung durch das **Einmalprinzip**: Es ist denkbar, dass im Laufe der anwaltlichen Tätigkeit die Voraussetzungen eines Gebührentatbestandes mehrfach erfüllt werden. Gleichwohl ordnet § 15 Abs. 2 RVG an, dass eine bestimmte Gebühr in derselben Angelegenheit oder in jedem Rechtszug nur einmal gefordert werden kann. Soweit verschiedene Angelegenheiten gegeben sind, erhält der Anwalt die Gebühren – vorbehaltlich einer Anrechnung – dagegen mehrmals. Dem Begriff der Angelegenheit sowie dessen Umfang kommt damit grundlegende Bedeutung zu.

2. Gebührensystem und Gebührenarten

Das RVG sieht als Gebühren vor: Festgebühren, Betragsrahmengebühren, Wertgebühren, Satzrahmengebühren und angemessene Gebühren.

Die Vergütung eines Rechtsanwaltes nach dem RVG sieht grundsätzlich **Wertgebühren** vor (vgl. § 2 Abs. 1 RVG). Die Gebühren richten sich nach einem Gegenstandswert. Der Gebührentatbestand liefert einen fixen Multiplikator, der in Relation zu dem zu ermittelnden Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit gesetzt werden muss (z.B.: Nr. 3100 VV RVG). Das RVG drückt sich hier in Dezimalgebühren aus. Steht der Gegenstandswert fest, kann die Wertgebühr der Gebührentabelle (§ 13 RVG) entnommen werden.

Bei **Festgebühren** erhält der Anwalt für seine Tätigkeit einen fixen Geldbetrag (z.B.: Nr. 2500 VV RVG).

Bei **Betragsrahmengebühren** erhält der Anwalt für seine Tätigkeit einen Geldbetrag innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens (z.B.: Nr. 5100 VV RVG). Die Bestimmung der Gebühr im Einzelfall erfolgt unter Zugrundelegung der Kriterien aus § 14 Abs. 1 RVG.

⁷ BGH NJW 1980, 1855 f.

Die **Satzrahmengebühr** entspricht der Wertgebühr, sieht jedoch als Rahmengebühr keine fixen Gebührensätze, sondern eine Spanne gestaffelter Gebührensätze vor (z.B. Nr. 2300 VV RVG). Die Bestimmung der Gebühr im Einzelfall erfolgt unter Zugrundelegung der Kriterien aus § 14 Abs. 1 RVG.

Für die Beratung sind im RVG seit dem 01.07.2006 überwiegend keine Gebühren mehr bestimmt. Der Rechtsanwalt soll auf eine Gebührenvereinbarung zwischen ihm und dem Mandanten hinwirken (vgl. § 34 RVG).

Zusätzlich können auch **Pauschgebühren** bewilligt werden.

II Angelegenheit

1. Grundlagen

In derselben Angelegenheit kann der Anwalt nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG die Gebühren nur einmal fordern. Den Begriff der Angelegenheit definiert das RVG nicht. Die Angelegenheit ist nicht identisch mit dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit. Der Gegenstand ist das Recht oder das Rechtsverhältnis, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit aufgrund des Auftrags bezieht. In einer Angelegenheit können mehrere Gegenstände behandelt werden. Die Angelegenheit ist auch nicht notwendig identisch mit dem Auftrag. Ein einheitlicher Auftrag kann mehrere Angelegenheiten umfassen.

Die Angelegenheit bedeutet den **Rahmen**, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielt, wobei im allgemeinen der dem Anwalt erteilte **Auftrag** entscheidet. Als Gegenstand wird das Recht oder Rechtsverhältnis angesehen, auf das sich auftragsgemäß die jeweilige anwaltliche Tätigkeit **bezieht**⁸. Innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens stellt jeder Rechtszug eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit dar (§ 15 Abs. 2 Satz 2 RVG).

Mehrere Angelegenheiten können sowohl nebeneinander, als auch aufeinanderfolgend bestehen.

Beispiel 1: Um wieviele gebührenrechtliche Angelegenheit handelt es sich?

- a) In einer Klage werden ein Kaufpreis und ein Darlehen gefordert.
- b) Eheleute beauftragen Anwalt, ihre Schadensersatzansprüche für jeden Ehegatten getrennt geltend zu machen.
- c) Anwalt wird beauftragt, den Geschädigten bei der Regulierung eines Unfallschadens gegenüber dem Haftpflichtversicherer und gegenüber dem Kaskoversicherer zu vertreten.
- d) Anwalt vertritt in einem Rechtsstreit zwei verschiedene Personen.
- e) Außergerichtliche Vertretung des Mandanten gegenüber Arbeitgeber wegen ausgesprochener Kündigung und im Verfahren vor dem Integrationsamt nach §§ 85 ff. SGB IX.

a) 1; b) 2; c) 2; d) 1; e) 2

⁸ BGH MDR 1972, 765.

2. Umfang der Angelegenheit

Die §§ 16-21 RVG regeln den Umfang der gebührenrechtlichen Angelegenheiten.

a) Dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG

In § 16 RVG ist geregelt, welche Tätigkeiten noch zu derselben Angelegenheit gehören. Ohne § 16 RVG wäre es ansonsten zumindest zweifelhaft, ob die Tätigkeit noch dieselbe Angelegenheit bilden würden⁹.

Hervorzuheben ist, dass dieselbe Angelegenheit sind (§ 16 RVG):

- das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist (Nr. 2),
- mehrere Verfahren über die Prozesskostenhilfe in demselben Rechtszug (Nr. 3),
- das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren über die Zulassung des Rechtsmittels; dies gilt nicht im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels (Nr. 13).

b) Verschiedene Angelegenheiten, § 17 RVG

§ 17 RVG bildet das Gegenstück zu § 16 RVG. In dieser Vorschrift sind anwaltliche Tätigkeiten gegenübergestellt, die verschiedene Angelegenheiten darstellen. Ohne § 17 RVG wäre es zumindest zweifelhaft gewesen, ob diese Tätigkeiten verschiedene Angelegenheiten bilden. Ob die Aufzählung tatsächlich abschließenden Charakter haben kann, wie der Gesetzgeber meint¹⁰ und dies auch durch den Wortlaut belegt werden kann („und“, § 17 Nr. 11 letztes Wort RVG), muss allerdings bezweifelt werden. Hervorzuheben ist, dass verschiedene Angelegenheiten sind (§ 17 RVG):

- das Mahnverfahren und das streitige Verfahren (Nr. 2),
- das Verfahren über ein Rechtsmittel und das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels (Nr. 9).

c) Besondere Angelegenheiten, § 18 RVG

In § 18 RVG ist geregelt, welche anwaltlichen Tätigkeiten eine besondere Angelegenheit darstellen. Für die aufgezählten Tätigkeiten ist es gleichgültig, mit welchen anderen Tätigkeiten des Anwalts sie im Zusammenhang stehen. Der Gesetzgeber versteht die Aufzählung in § 18 RVG als abschließend¹¹.

d) Tätigkeiten, die mit dem Verfahren oder dem Rechtszug zusammenhängen, § 19 RVG

In § 19 Abs. 1 RVG sind schließlich diejenigen Tätigkeiten aufgeführt, die als Nebentätigkeiten zum Gebührenrechtszug gehören. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 BRAGO.

Derartige Nebentätigkeiten sind unter anderem:

- außergerichtliche Verhandlungen (Nr. 2),
- das Verfahren über die Anhörungsrüge (Nr. 5),
- die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestandes (Nr. 6)
- die Zustellung oder die Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber (Nr. 9),
- die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung (Nr. 13),
- die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt (Nr. 17).

e) Verweisung, Abgabe, Zurückverweisung, §§ 20, 21 RVG

Die §§ 20, 21 RVG regeln, inwieweit bei Verweisung, Abgabe und Zurückverweisung von einem neuen Rechtszug und damit einer neuen gebührenrechtlichen Angelegenheit auszugehen ist.

⁹ BT-Drs. 15/1971, S. 190.

¹⁰ BT-Drs. 15/1971, S. 191.

¹¹ BT-Drs. 15/1971, S. 192.

3. Verschiedene Gebührensätze, § 15 Abs. 3 RVG

Sind für Teile des Gegenstands innerhalb einer gebührenrechtlichen Angelegenheit verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für diese Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr (§ 15 Abs. 3 RVG).

Beispiel 2: Der Anwalt erhält den Auftrag, wegen EUR 30000,- Klage zu erheben. Noch bevor der Anwalt die Klage einreicht, zahlt der Gegner des Mandanten EUR 20000,- Der Anwalt erhebt für den Mandanten nur noch Klage wegen der restlichen EUR 10000,-. In welcher Höhe verdient der Anwalt die Verfahrensgebühr?

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: € 10000,-)	€ 631,80
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: € 20000,-)	€ 516,80
Zwischensumme	€ 1148,60
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,3 aus € 30000,-	€ 985,40
<u>Verfahrensgebühr gesamt</u>	<u>€ 985,40</u>

Der Anwalt verdient die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV nach dem Gegenstandswert von EUR 10000,- in Höhe von EUR 631,80 und die 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV nach dem Gegenstandswert von EUR 20000,- in Höhe von EUR 516,80; zusammen ergibt sich ein Betrag von EUR 1148,60.

§ 15 Abs. 3 RVG besagt, dass – da es sich um dieselbe Gebühr in derselben Angelegenheit handelt, nur die Sätze verschieden sind – beide Beträge addiert nicht höher liegen dürfen als Verfahrensgebühr nach dem höheren Satz (hier: 1,3) aus dem addierten Gegenstandswert. Eine 1,3-Verfahrensgebühr nach dem Gegenstandswert EUR 30000,- beträgt EUR 985,40.

Der Anwalt kann also nur eine Verfahrensgebühr in Höhe von EUR **985,40** verdienen.

4. Vorzeitige Erledigung oder Auftragsende vor Erledigung der Angelegenheit, § 15 Abs. 4 RVG

Auf bereits entstandene Gebühren ist es ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist (§ 15 Abs. 4 RVG). Der Anspruch des Anwalts bleibt selbst dann erhalten, wenn der Mandant kündigt. Bis dahin entstandene Gebühren können nicht verloren gehen.

5. Erneute Beauftragung, § 15 Abs. 5 RVG

Erfolgt innerhalb derselben Angelegenheit, in der der Anwalt bereits tätig war, eine erneute Beauftragung binnen zwei Kalenderjahren, so bestimmt § 15 Abs. 5 Satz 1 RVG, dass dem Anwalt nicht mehr an Gebühren erhält, also er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre.

Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit (§ 15 Abs. 5 Satz 2 RVG). In dem RVG bestimmte Anrechnungen entfallen in diesem Fall (§ 15 Abs. 5 Satz 2 RVG).

§ 6 Gegenstandswert

I Vorbemerkung

Zu unterscheiden ist:

- der Zuständigkeitsstreitwert (§§ 3-9 ZPO)
- der Rechtsmittelstreitwert (§§ 3-9 ZPO)
- der Gebührenstreitwert

Der Gebührenstreitwert ist für den Ansatz der Gerichts- und Anwaltsgebühren maßgeblich. Das GKG nennt den Wert „Streitwert“ und das RVG nennt den Wert „Gegenstandswert“.

II Gegenstandswert

Nach § 2 Abs. 1 RVG richten sich die Gebühren nach dem Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit, soweit das RVG nicht ein anderes bestimmt. Zur Berechnung der Wertgebühren ist also die Bestimmung des Gegenstandswertes erforderlich. Hierzu treffen die §§ 22-33 RVG weitere Regelungen. Vorab bestimmt § 22 Abs. 1 RVG, dass in derselben gebührenrechtlichen Angelegenheit die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet werden. Zudem legt § 22 Abs. 2 Satz 1 RVG als Höchstgrenze des Gegenstandswertes einen Betrag von EUR 30 Millionen fest.

§ 23 Abs. 1 RVG regelt, nach welchen Vorschriften sich die Bestimmung des Gegenstandswertes richtet. Das RVG enthält dann in einigen weiteren Vorschriften Bestimmungen über den Gegenstandswert anwaltlicher Tätigkeit, so insbesondere in den §§ 24-31, 37, 38 und Nr. 3335 VV RVG. Es empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge¹²:

- Handelt es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit um ein solche nach den §§ 23a-31, 37 Abs. 2 S. 2, 38 Abs. 1 Satz 2 und 3, Nr. 3335 VV RVG, so bestimmt sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nach diesen Vorschriften.
- Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Beschwerdeverfahren tätig, in denen Gerichtsgebühren unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach billigem Ermessen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG), soweit sich aus dem RVG nicht ein anderes ergibt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 RVG). Der Wert ist durch das zugrundeliegende Verfahren begrenzt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 RVG). Gleiches gilt für das Erinnerungsverfahren und die Gehörsrüge (§ 23 Abs. 2 Satz 3 RVG).
- **Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig und richten sich die Gerichtsgebühren nach einem Streitwert, bestimmt sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG).**
- Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig und ist für dieses gerichtliche Verfahren eine feste Gerichtsgebühr vorgesehen, sind die Vorschriften über den Streitwert nach dem GKG für den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit entsprechend anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 RVG).
- Ist der Anwalt außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens tätig und könnte der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, so sind die Vorschriften über den Streitwert nach dem GKG für den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit entsprechend anzuwenden (§ 23 Abs. 1 Satz 3 RVG).

¹² Vgl. insoweit auch: Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, Bonn 2004, § 6, Rn. 6-13.

- Bestimmt sich der Gegenstandswert nicht nach § 23 Abs. 1, 2 und §§ 23a ff. RVG, so richtet sich der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 2, §§ 19-23, 24 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, §§ 25, 39 Abs. 2, 3, § 46 Abs. 4 KostO (§ 23 Abs. 3 Satz 1 RVG).
- Im übrigen ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen. Von einem gesetzlichen Regelwert von EUR 4000,- ist im Ansatz auszugehen bei nicht genügenden Anhaltspunkten für eine Schätzung und bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 RVG).

Das Verfahren zur Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus den §§ 32, 33 RVG.

Wird der für die Gerichtsgebühren maßgebende Wert festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Gebühren des Rechtsanwaltes maßgebend (§ 32 Abs. 1 RVG). Der Rechtsanwalt kann aus eigenem Recht die Festsetzung des Streitwertes beantragen und in eigenem Namen gegen die Festsetzung Rechtsmittel einlegen (§ 32 Abs. 2 Satz 1 RVG). Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich dann nach § 68 GKG.

Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, kann der Rechtsanwalt die gerichtliche Wertfestsetzung beantragen (§ 33 Abs. 1 RVG). Antragsberechtigt sind auch der Auftraggeber, der erstattungspflichtige Gegner und unter Umständen die Staatskasse (§ 33 Abs. 2 RVG). Gegen die Wertfestsetzung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde erhoben werden (vgl. § 33 Abs. 3-9 RVG)¹³. Ansonsten gibt § 12a RVG die Möglichkeit einer Anhörungsrüge.

III Streitwert

Die gerichtlichen Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Vorschriften über die Bestimmung des Streitwertes finden sich in § 34 GKG und den §§ 39 ff. GKG. § 34 GKG enthält die Gebührentabelle. Die §§ 39 ff. GKG sind dann untergliedert in allgemeine und besondere Wertvorschriften. § 39 GKG gibt vor, dass in demselben Verfahren und demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Eine Höchstgrenze für Streitwerte besteht bei EUR 30 Millionen. Maßgebender Zeitpunkt für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der jeweiligen einleitenden Antragstellung (§ 40 GKG).

Von besonderer Wichtigkeit ist § 48 Abs. 1 GKG. Danach richten sich u.a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die gerichtlichen Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, soweit im GKG nichts anderes bestimmt ist.

Das Verfahren zur Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 61-65 GKG. Der Streitwert für die Gerichtskosten wird durch Beschluss nach § 63 GKG festgesetzt werden. Die Gerichte setzen den Wert für die zu erhebenden Gebühren nach Anhörung der Parteien durch Beschluss endgültig fest, sobald eine Entscheidung über den Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG). Eine vorläufige Streitwertfestsetzung ist nach § 63 GKG möglich.

Gegen die (endgültige) Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 GKG ist die Beschwerde zulässig (vgl. § 68 GKG)¹⁴. § 69a GKG gibt die Möglichkeit einer Anhörungsrüge.

IV Zusammenfassung für die anwaltlichen Gebühren im gerichtlichen Verfahren

Der Gegenstandswert für anwaltliche Vergütung in einem zivilgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz richtet sich i.d.R. gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. Der Streitwert für die gerichtlichen Gebühren richtet sich i.d.R. wiederum nach dem Zuständigkeits- oder Rechtsmittelstreitwert der §§ 3-9 ZPO.

¹³ Zur Kostenbeschwerde vgl. Fölsch, Rpfleger 2004, 385.

¹⁴ Zur Kostenbeschwerde vgl. Fölsch, Rpfleger 2004, 385.

§ 7 Bestimmung der Gebühr bei Rahmengebühren (§ 14 RVG)

Die Vorschrift des § 14 RVG regelt, wie der Anwalt die Rahmengebühr im Einzelfall zu bestimmen hat. Dies hat unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 1 Satz 1-3 RVG genannten Kriterien nach billigem Ermessen zu geschehen. Bei den Kriterien handelt es sich um:

- den Umfang anwaltlicher Tätigkeit¹⁵
- die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit¹⁶
- die Bedeutung der Angelegenheit¹⁷
- die Einkommensverhältnisse des Auftraggebers¹⁸
- die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers¹⁹
- das besondere Haftungsrisiko des Rechtsanwalts²⁰

Abgesehen von dem besonderen Haftungsrisiko entsprechen die Kriterien des § 14 RVG den aus dem bisher geltenden § 12 BRAGO. Insoweit kann zur Ausfüllung der Kriterien auf die ergangene Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden.

Die in § 14 Abs. 1 RVG aufgeführten Kriterien sind nicht abschließend. Auch weitere Umstände können zur Bestimmung einer Gebühr berücksichtigt werden²¹.

Zu beachten ist, dass an verschiedenen Stellen im RVG das Ermessen des Rechtsanwalts eingeschränkt wird. So gibt es bei bestimmten Rahmengebühren eine unterhalb der Mittelgebühr liegende Schwellengebühr, die nur überschritten werden kann, wenn die Angelegenheit umfangreich oder schwierig war (vgl. z.B.: Nr. 2300 VV RVG).

Wie schon bisher hat der Anwalt bei der Abwägung zunächst von der Mittelgebühr auszugehen und dann zu prüfen, inwieweit nach den maßgeblichen Kriterien eine Gebühr oberhalb oder unterhalb der Mittelgebühr gerechtfertigt ist. Nach der Kompensationstheorie ist eine Mittelgebühr nicht nur in sogenannten Normalfällen gerechtfertigt, sondern auch dann, wenn einzelne Kriterien eine Erhöhung der Mittelgebühr rechtfertigten würden, andere Bemessungsfaktoren wieder eine Minderung gebieten, so dass diese sich gegenseitig aufheben. Bereits ein einziger Umstand kann zum Abweichen von der Mittelgebühr führen.

Die Ausübung der Bestimmung der Rahmengebühr erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mandanten. Die Erklärung ist verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht (§ 315 Abs. 3 BGB). Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen. Dem Anwalt wird bei der Bestimmung üblicherweise ein Toleranzbereich von 20 % zugestanden²².

§ 8 Mehrere Auftraggeber

In § 7 Abs. 1 RVG und Nr. 1008 VV RVG wird die Vergütung des Anwalts bei der Inanspruchnahme von mehreren Auftraggebern geregelt. Damit dem Rechtsanwalt die Erhöhung nach § 7 Abs. 1 RVG in Verbindung mit Nr. 1008 VV RVG zusteht, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Anwalt muss für mehrere Auftraggeber, d.h. natürliche oder juristische Personen tätig werden. Sind Auftraggeber mehrere Personen, kommt es nicht darauf an, ob gegenüber dem Anwalt eine oder

¹⁵ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1472-1475); Enders, JurBüro 2004, 460.

¹⁶ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1472-1475); Enders, JurBüro 2004, 515.

¹⁷ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1475-1476).

¹⁸ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1476).

¹⁹ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1476).

²⁰ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1476-1477).

²¹ Vgl. zu diesem Begriff: Otto, NJW 2006, 1472 (1477).

²² Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 14 RVG, Rn. 12.

mehrere dieser Personen auftreten²³. Selbst wenn eine Personenmehrheit eine Person bevollmächtigt, kann dies für den Anwalt zu einem erhöhten Haftungsrisiko führen.

- Es muss sich um dieselbe Angelegenheit handeln. Die verschiedenen Auftraggeber müssen dem Anwalt den Auftrag erteilt haben, gemeinschaftlich tätig zu werden.
- Bei der Berechnung nach Wertgebühren muss der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe sein. Dies ist gegeben, wenn sich die Tätigkeit aufgrund des Auftrags auf dasselbe Recht bzw. Rechtsverhältnis bezieht. Bei Betragsrahmen- und bei Festgebühren muss diese Voraussetzung nicht vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen vor, erhöht sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr für jede weitere Person (Nr. 1008 VV RVG). Nr. 1008 VV RVG bestimmt also keine eigene Gebühr. Die in Nr. 1008 VV RVG genannten Verfahrens- und Geschäftsgebühren befinden sich in sämtlichen Angelegenheiten des VV RVG. Die Erhöhung gilt auch für diejenigen Gebühren, die in ihren Tatbeständen auf die Verfahrens- und Geschäftsgebühr Bezug nehmen. Selbst bei den Anrechnungsgrenzen ist die Erhöhung zu beachten; sie hat aber nur zur Hälfte zu erfolgen, weil auch die Anrechnung nur zur Hälfte erfolgt. Die Erhöhung für die Mehrvertretung ist in jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit erneut zu berechnen. Der Umfang der Erhöhung beträgt bei Wertgebühren 0,3. Die Erhöhung bei den Wertgebühren ist fest und unabhängig von der zu erhöhenden Gebühr. Mehrere Erhöhungen dürfen den Wert von 2,0 nicht überschreiten (Nr. 1008 Abs. 3 VV RVG). Dagegen kann die erhöhte Gebühr über 2,0 liegen.

Beispiel 3: Der Anwalt vertritt außergerichtlich 8 Auftraggeber wegen desselben Gegenstandes; die Angelegenheit ist durchschnittlich. Vergütung?

Die Wertgebühr für das außergerichtliche Verfahren beträgt nach Nr. 2300 VV 1,3, da es sich um eine durchschnittliche, nicht umfangreiche und nicht schwierige Angelegenheit handelt. Diese Gebühr erhöht sich um 2,0 ($7 \times 0,3 = 2,1$; jedoch begrenzt durch Anm. Abs. 3 zu Nr. 1008 VV auf 2,0) auf **3,3**. Die Erhöhung um 0,3 für jeden weiteren Auftraggeber ist fest und unabhängig von dem Satz der zu erhöhenden Geschäftsgebühr. Die Erhöhung scheitert nicht etwa an der Schwelle der Nr. 2300 VV. Sie ist ebenfalls zu erhöhen.

§ 9 Vereinbarte Vergütung

Für den Anwalt besteht die Möglichkeit, abweichend von dem RVG die Vergütung zu vereinbaren. Für die formellen und inhaltlichen Anforderungen trifft § 4 RVG einige Bestimmungen²⁴. Da seit dem 01.07.2006 die Gebührevorschriften für Beratungsmandate im RVG überwiegend weggefallen sind und Rechtsanwälte nunmehr auf Vergütungsvereinbarungen hinwirken sollen (vgl. § 34 RVG), hat § 4 RVG eine stärkere Bedeutung gewonnen²⁵.

²³ BT-Drs. 15/1971, S. 205.

²⁴ Vgl. dazu Römermann, MDR 2004, 421; Henssler, NJW 2005, 1537.

²⁵ Vgl. zu den Vergütungsvereinbarungen bei Beratungsmandaten: Schneider, NJW 2006, 1905; Enders, JurBüro 2006, 1; Enders JurBüro 2006, 225 und 281; Kilian, BB 2006, 225.

§ 10 Geltendmachung der anwaltlichen Vergütung

I Belehrungspflichten

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, ungefragt darauf hinzuweisen, dass er eine Vergütung fordern und diese in der Höhe nach dem RVG berechnen will.

Gesetzlich vorgegeben ist allerdings in § 49b Abs. 5 BRAO folgende Belehrungspflicht: Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags künftig hierauf hinzuweisen.

II Sicherung des Honorars

1. Vorschuss:

Nach § 9 RVG kann der Anwalt von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Angemessen ist es grundsätzlich, einen Vorschuss in Höhe sämtlicher möglicherweise anfallenden Gebühren und Auslagen zu verlangen.

Zu beachten ist, dass auch der Vorschuss der Umsatzsteuer unterliegt, so dass der Anwalt zweckmäßigerweise die Umsatzsteuer hinzurechnen und ausweisen sollte.

2. Fälligkeit der Vergütung

Die Fälligkeit ist in § 8 RVG geregelt. § 8 RVG gilt für sämtliche Vergütungen, also sowohl für die gesetzliche, als auch für die vereinbarte. Der Ersatzanspruch für Auslagen, die sich nicht nach Teil 7 VV RVG berechnen, sondern nur aus § 670 BGB ergeben, ist sofort fällig.

Die Vergütung wird nach § 8 RVG grundsätzlich fällig mit Erledigung des Auftrags oder mit Beendigung der Angelegenheit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 RVG). Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, so wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen ist, der Rechtszug beendet ist oder das Verfahren länger als drei Monate ruht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 RVG).

Die Fälligkeit der Vergütung hat folgende Wirkungen:

- Erlöschen des Rechts auf Vorschuss,
- Recht zur Einforderung und Pflicht zur Berechnung der Vergütung (§§ 8, 10 RVG)
- Zulässigkeit des Antrags auf Festsetzung des Gegenstandswertes (§ 33 RVG)
- Zulässigkeit der Vergütungsfestsetzung (§ 11 RVG)
- Zulässigkeit der Feststellung einer Pauschgebühr (§§ 42, 51 RVG)
- Beginn der Verjährung.

3. Verjährung

Die Verjährung der anwaltlichen Vergütung bestimmt sich zunächst nach den grundsätzlichen Regelungen aus §§ 194 ff. BGB. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vergütung entsteht – dies ist der Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit (§ 8 RVG).

§ 8 Abs. 2 RVG trifft verschiedene Hemmungsregelungen.

III Anwaltliche Kostenrechnung

Gemäß § 10 Abs. 1 RVG kann der Anwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebährentatbestandes, die

Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des VV und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 RVG). Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 2 RVG). Auf die zusätzlichen Formerfordernisse in § 14 UStG wird hingewiesen (u.a. Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Angabe einer gesondert und fortlaufend durchnummerierten Rechnungsnummer).

IV Durchsetzung der anwaltlichen Vergütung

1. Vergütungsfestsetzung, § 11 RVG

§ 11 RVG bietet dem in einem gerichtlichen Verfahren tätig gewordenen Anwalt und seinem Auftraggeber ein vereinfachtes, billiges und schnelles Verfahren zur gerichtlichen Prüfung der von dem Anwalt berechneten Vergütung.

a) Festsetzungsfähige Vergütung

Grundsätzlich ist die gesetzliche Vergütung festsetzbar, die in einem gerichtlichen Verfahren entstanden ist. Zur Vergütung in einem gerichtlichen Verfahren gehört auch die Gebühr für die Vertretung des Auftraggebers in einem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren; dies gilt selbst dann, wenn es mangels Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht zur Klagerhebung kommt²⁶.

Zur gesetzlichen Vergütung, die nach § 11 RVG festgesetzt werden kann, gehören auch die zu ersetzenden Aufwendungen nach § 670 BGB (§ 11 Abs. 1 RVG). Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB, die zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, sind neben den verauslagten Gerichtskosten die Zustellungskosten und die Kosten für Auskünfte aus dem Handelsregister und aus dem Grundbuch. Ebenfalls können Rahmengebühren im Vergütungsfestsetzungsverfahren festgesetzt werden (§ 11 Abs. 8 RVG). Voraussetzung ist jedoch, dass entweder die Rahmengebühr nur als Mindestgebühr bestimmt ist und geltend gemacht wird oder dass der Auftraggeber der Höhe der Gebühren ausdrücklich zugestimmt hat und der Anwalt diese Erklärung nachweist.

b). Einwendungen des Auftraggebers

Bestreitet der Auftraggeber den von dem Anwalt angegebenen Gegenstandswert, so ist das Vergütungsfestsetzungsverfahren auszusetzen, bis das Gericht über den Gegenstandswert entschieden hat (§ 11 Abs. 4 RVG). Erhebt der Auftraggeber schlüssige Einwendungen oder Einreden, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben, so ist die Festsetzung abzulehnen (§ 11 Abs. 5 RVG). Um eine nichtgebührenrechtliche Einwendung handelt es sich etwa, wenn der Mandant einwendet, er habe dem Rechtsanwalt keinen Auftrag erteilt²⁷, oder aber, er habe die Vergütung bereits gezahlt²⁸.

c) Verfahren

Antragsberechtigt sind der beauftragte Anwalt und der Auftraggeber (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RVG). Für die Festsetzung ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RVG). Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RVG). Im übrigen gelten die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RVG). Eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 11 Abs. 6 RVG). Gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss findet das nach der jeweiligen Verfahrensordnung zulässige Rechtsmittel statt (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RVG).

²⁶ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 11 RVG, Rn. 181.

²⁷ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 11 RVG, Rn. 158.

²⁸ Diff. Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 11 RVG, Rn. 205-219.

2. Vergütungsklage

Der Anwalt kann eine Vergütungsklage nur dann erheben, soweit eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG nicht in Betracht kommt. Ansonsten fehlt der Vergütungsklage das Rechtsschutzbedürfnis. Die Vergütungsklage ist grundsätzlich an dem für den Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers zuständigen Gericht zu erheben. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 ZPO kommt grundsätzlich nicht in Betracht²⁹. Ist in dem Rechtsstreit die Höhe der Gebühr streitig, so hat das Gericht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 RVG ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Sofern der Auftraggeber die Höhe der Gebühr anerkannt hat, sie nicht bestreitet oder er säumig ist, bedarf es keines Gutachtens.

²⁹ Vgl. BGH NJW 2004, 54.

Abschnitt 2: Allgemeine Gebühren (Teil 1 VV RVG)

§ 11 Einigungsgebühr

Die Einigungsgebühr (Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG)³⁰ ersetzt die bisherige Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO. Die Einigungsgebühr ist in Teil 1 des VV RVG, Allgemeine Gebühren, enthalten. Der Gebührentatbestand gilt daher für alle Angelegenheiten, soweit eine Einigung dort möglich ist.

I Einigung

Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht (Nr. 1000 Anm. Abs. 1 VV RVG). Diese Einschränkung ist notwendig, damit nicht schon die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs oder der Verzicht auf Weiterverfolgung eines Anspruchs die Einigungsgebühr auslösen können³¹. Der Abschluss eines Vergleichs i.S.d. § 779 BGB ist dagegen nicht erforderlich³².

Die Einigung setzt den Abschluss eines Vertrages voraus. Hierbei kann auch eine Einigung mit Dritten ausreichen. Der Abschluss der Einigung bedarf keiner besonderen Form, es sei denn, aus dem materiellen Recht ergibt sich ein Formzwang

Schließen die Parteien eine Einigung, die einer Genehmigung bedarf, entsteht die Einigungsgebühr erst mit Erteilung der Genehmigung. Schließen die Parteien eine Einigung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter einem Widerrufsvorbehalt, so entsteht die Einigungsgebühr erst, wenn die Bedingung eingetreten ist oder die Einigung nicht mehr widerrufen werden kann (Nr. 1000 Anm. Abs. 3 VV RVG). Bei einer anfechtbaren Einigung entsteht die Einigungsgebühr auch dann, wenn die Einigung angefochten wird und die Einigung von Anfang an nichtig ist³³. Ist dagegen die Einigung von vornherein nichtig (z.B. wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot), ist zu keinem Zeitpunkt ein wirksamer Vergleich zustande gekommen; infolgedessen erwächst auch keine Einigungsgebühr³⁴.

II Streit über ein Rechtsverhältnis

Zwischen den Parteien muss Streit oder Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis bestanden haben. Der Begriff des Rechtsverhältnisses ist weit zu fassen. Erfasst werden sämtliche Rechtsverhältnisse des materiellen Rechts, sofern die Parteien hierüber verfügen können. Dagegen unterfällt das Prozessrechtsverhältnis nicht dem Rechtsverhältnis im Sinne der Nr. 1000 Anm. Abs. 1 VV RVG³⁵. Der Abschluss eines Vertrages oder eines Aufhebungsvertrages genügen für sich genommen nicht, um die Einigungsgebühr entstehen zu lassen³⁶. Denn vor Abschluss des Vertrages verhandeln die Parteien i.d.R. nicht über rechtliche Positionen, da in diesem Zeitpunkt eine rechtliche Bindung noch nicht bestand. Verhandelt wird nur über wirtschaftliche Positionen.

³⁰ Vgl. hierzu Schneider, MDR 2004, 423.

³¹ BT-Drs. 15/1971, S. 204.

³² BT-Drs. 15/1971, S. 204.

³³ Von Eicken in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 1000 VV RVG, Rn. 22; str.

³⁴ Von Eicken in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 1000 VV RVG, Rn. 23; str.

³⁵ So zu § 23 BRAGO: von Eicken in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, 15. Aufl., München 2002, § 23 BRAGO, Rn. 8; str.

³⁶ Von Eicken in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert, 17. Aufl., München 2006, Nr. 1000 VV RVG, Rn. 12; OLG Düsseldorf OLG-Report 2003, 342 zu § 23 BRAGO a.F.

III Gegenseitiges Nachgeben

Ein gegenseitiges Nachgeben ist keine Voraussetzung (mehr) für das Entstehen der Einigungsgebühr³⁷. Für die Einigungsgebühr kommt es auch nicht (mehr) auf den Abschluss eines Vergleiches im Sinne von § 779 BGB an. Die Nr. 1000 Anm. Abs. 1 S. 1 VV RVG unterscheidet sich von derjenigen des § 779 Abs. 1 BGB gerade durch die Auslassung der Worte „im Wege gegenseitigen Nachgebens“. Es genügt demnach der Abschluss irgendeines Vertrages, der zumindest aber kausal für die Beseitigung eines Streites bzw. einer Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis ist³⁸. Das in § 23 BRAGO a.F. erforderliche gegenseitige Nachgeben war einer der Hauptstreitpunkte in bezug auf das Entstehen der Vergleichsgebühr.

*Schneider*³⁹ hält nach wie vor ein Mindestmaß an gegenseitigem Nachgeben für das Entstehen der Einigungsgebühr für erforderlich. Zwar ergebe sich durch den Wortlaut und die Gesetzesbegründung zu Nr. 1000 VV RVG, dass ein gegenseitiges Nachgeben nicht mehr erforderlich sei. Jedoch werde ebenfalls aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung zu Nr. 1000 VV RVG deutlich, dass ein bloß einseitiges Nachgeben wie bei einem vollständigen Anerkenntnis bzw. einem vollständigen Verzicht nicht ausreiche. Der Ansicht von *Schneider* kann nicht gefolgt werden. Denn der Umstand, dass bestimmte Formen eines einseitigen Nachgebens ausgeschlossen sind, gebietet weder die Schlussfolgerung, dass überhaupt ein Nachgeben erforderlich ist, noch, dass ein gegenseitiges Nachgeben vorliegen muss. Verträge, die kausal für die Beseitigung eines Streites bzw. einer Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis sind, können auch ohne (gegenseitiges) Nachgeben zur Entstehung der Einigungsgebühr führen. Mit der Nr. 1000 Anm. Abs. 1 S. 1 VV RVG hat der Gesetzgeber auch gar nicht in erster Linie die Vertragsformen – oder die Prozesserkklärungen im Sinne der §§ 306, 307 ZPO – „Anerkenntnis“ und „Verzicht“ in Blick genommen, sondern nur auf die Fälle der Erfüllung oder der Nichtweiterverfolgung eines Anspruchs abgestellt⁴⁰.

Ebenso geht der BGH davon aus, dass ein gegenseitiges Nachgeben für das Entstehen der Einigungsgebühr in keiner Weise erforderlich ist⁴¹.

Die Einigungsgebühr kann übrigens auch dann entstehen, wenn sich die Parteien im Rechtsstreit über ein Teilanerkentnis und die Teilrücknahme einigen; die Einigungsgebühr wird allerdings nicht im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen sein⁴².

IV Mitwirkung

Für den Anfall der Einigungsgebühr ist weiter erforderlich, dass der Anwalt an dem Abschluss der Einigung mitgewirkt hat. Ausreichend ist grundsätzlich jede mitursächliche Tätigkeit, die zum Abschluss der Einigung führt. Selbst die Teilnahme an Vertragsverhandlungen reicht aus, es sei denn, die Teilnahme war für den späteren Abschluss nicht ursächlich (Nr. 1000 Anm. Abs. 2 VV RVG).

³⁷ Vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 204.

³⁸ So auch: Enders, JurBüro 2004, 233 (234); von Eicken in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 1000 VV RVG, Rn. 15-18.

³⁹ Schneider, MDR 2004, 423 (424); Schneider in: Schneider/Wolf, 3. Aufl., Bonn 2006, Nr. 1000 VV RVG, Rn. 64.

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 204.

⁴¹ BGH NJW-RR 2007, 359; BGH NJW 2007, 1213.

⁴² Vgl. BGH NJW 2006, 1523; BGH NJW 2002, 2713; krit. Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1930).

V Höhe der Einigungsgebühr

Soweit sich die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert richten, sind drei Gebührensätze vorgesehen,

Nr. 1000 VV RVG: 1,5-Gebühr bei Einigung über nichtanhängige Gegenstände

Nr. 1003 VV RVG: 1,0-Gebühr bei Einigung über erstinstanzlich anhängige Gegenstände

Nr. 1004 VV RVG: 1,3-Gebühr bei Einigung über Gegenstände, die im Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig sind

Anhängig ist im allgemeinen zivilprozessualen Sinne zu verstehen. Für in einem Rechtsstreit mitvergleichene, nirgendwo anhängiger Streitgegenstände, fällt insoweit die 1,5-Gebühr nach Nr. 1000 VV RVG an⁴³.

Die Anhängigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens oder eines auf ein selbständiges Beweisverfahren bezogenen Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens führen gemäß Nr. 1003 VV RVG nicht zur Ermäßigung der Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG;

Ansonsten genügt die Anhängigkeit des Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens, um die Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG auf 1,0 zu ermäßigen. Wird aber lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt oder erstreckt sich die Beordnung nur auf den Abschluss eines Vertrags i.S.d. Nr. 1000 VV RVG (§ 48 RVG), so verbleibt es bei dem Anfall der 1,5 Gebühr nach Nr. 1000 VV RVG (Nr. 1003 Anm. VV RVG).

⁴³ Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1930).

Abschnitt 3: Außergerichtliche Tätigkeiten (u.a. Teil 2 VV RVG)

§ 12 Beratung

Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 VV RVG keine Gebühren bestimmt sind (§ 34 Abs. 1 Satz 1 RVG). Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des BGB (§ 34 Abs. 1 Satz 2 RVG). Richten sich die Gebühren nach den Vorschriften des BGB und ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr höchstens EUR 250, wobei § 14 Abs. 1 RVG zu berücksichtigen ist (§ 34 Abs. 1 Satz 3 RVG). Für ein erstes Beratungsgespräch mit dem Verbraucher beträgt die Gebühr jedoch höchstens EUR 190,- (§ 34 Abs. 1 Satz 3 RVG).

Die Begrenzung dient in erster Linie dem Verbraucherschutz⁴⁴. Zur Bestimmung des Begriffs Verbraucher in § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG bezieht sich der Gesetzgeber auf § 13 BGB⁴⁵, wonach jede natürliche Person Verbraucher ist, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Für die Abgrenzung ist wichtig, in welcher Funktion der Mandant zu dem Rechtsanwalt in Kontakt tritt. Das Rechtsgeschäft im Sinne des § 13 BGB ist der Rechtsanwaltsvertrag. Verbraucher im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 3 RVG in Verbindung mit § 13 BGB ist beispielsweise der Arbeitnehmer, der sich beim Rechtsanwalt arbeitsrechtlich beraten lässt⁴⁶.

Der Anwendungsbereich der Gebühr für das Erstberatungsgespräch endet in zeitlicher Hinsicht, wenn die erste Beratung beendet oder wegen ihres Beratungsgegenstandes unterbrochen ist. Wird die erste Beratung nur vertagt, handelt es sich bei dem Folgetermin immer noch um eine Erstberatung. Die erste Beratung endet dagegen, wenn der Mandant bis zur nächsten Beratung eine Bedenkzeit wünscht. Ebenso endet die erste Beratung, wenn sich der Anwalt zunächst sachkundig machen will⁴⁷.

Die Gebühr für die Beratung ist auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit anzurechnen, die mit der Beratung zusammenhängt (§ 34 Abs. 2 RVG).

§ 13 Gutachtenerstellung

Die Vergütung für eine Gutachtenerstellung bestimmt sich wie bei der Beratung über § 34 RVG.

§ 14 Gebühr für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Ein Anwalt – gleich ob erstinstanzlich tätig oder nicht – erhält für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels eine Gebühr von 0,5 bis 1,0 (Nr. 2100 VV RVG). Es kommt nicht darauf an, ob er von der Einlegung des Rechtsmittels abrät oder sie befürwortet. Diese Gebühr ist auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen (Anmerkung zu Nr. 2100 VV RVG). Ist die Prüfung mit der Ausarbeitung eines Gutachtens verbunden, beträgt die Gebühr 1,3 (Nr. 2101 VV RVG).

⁴⁴ BT-Drs. 15/1971, S. 206.

⁴⁵ BT-Drs. 15/1971, S. 206.

⁴⁶ Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 34 RVG, Rn. 52; a.A.: Rick in: Schneider/Wolf, 3. Aufl., Bonn 2006, § 34 RVG, Rn. 90; siehe dazu auch: BAG NJW 2005, 3305.

⁴⁷ Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, § 34 RVG, Rn. 49.

§ 15 Außergerichtliche Vertretung

I Grundlagen

Die Vergütung für die außergerichtliche Vertretung findet sich in den Nr. 2300 bis 2302 VV RVG. Für sämtliche in dieser Angelegenheit anfallenden außergerichtlichen Tätigkeiten erhält der Anwalt nur eine Geschäftsgebühr. Sie gilt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information und der Teilnahme an Besprechungen sowie das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrages (Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG). Besprechungen und Beweisaufnahmen sind nur bei der Bestimmung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Der Gebührenrahmen für die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 beträgt 0,5 bis 2,5. Die Bestimmung der einzelnen Gebühr erfolgt nach § 14 Abs. 1 RVG. Die Mittelgebühr beträgt rechnerisch 1,5. Von ihr ist im Grundsatz auszugehen. Allerdings bestimmt die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG, dass ein Anwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann fordern darf, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit ist gemeint, dass Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen müssen, um über 1,3 abrechnen zu können⁴⁸. Bereits die Erfüllung eines dieser Kriterien genügt, um den Satz von 1,3 überschreiten zu dürfen. Die Anmerkung beschränkt somit das Ermessen aus § 14 Abs. 1 RVG.

Mit dieser „Schwellengebühr“ wird kein zweiter Gebührenrahmen eingeführt, etwa ein Rahmen von 0,5 bis 1,3 mit einer Mittelgebühr von 0,9⁴⁹. Bei der Schwellengebühr von 1,3 handelt es sich nur um einen Höchstsatz⁵⁰.

Beispiel 4: Außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten sind überdurchschnittlich gut. Für den Anwalt bestand ein sehr hohes Haftungsrisiko. Die Tätigkeit war weder umfangreich noch besonders schwierig. Mit welchem Satz ist die Geschäftsgebühr zu bemessen?

Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG wäre der Ansatz der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) mit 2,5 gerechtfertigt. Gleichwohl kann der Anwalt nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV nur **1,3** verlangen, da die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig war.

Wurde der Anwalt damit beauftragt, sich auf ein Schreiben einfacher Art zu beschränken, so reduziert sich der Gebührenrahmen der Nr. 2300 VV RVG auf 0,3 (Nr. 2302 VV RVG). Mit der Neufassung ist klargestellt, dass es für die Abgrenzung zwischen Nr. 2300 und Nr. 2302 VV RVG allein auf den Auftrag ankommt⁵¹. Bei der Gebühr des Nr. 2302 VV RVG handelt es sich um eine Geschäftsgebühr, die auf spätere Verfahrensgebühren angerechnet werden muss und die nach Nr. 1008 VV RVG erhöhungs-fähig ist.

Die Geschäftsgebühr ist auf eine später anfallende Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren der ersten Instanz teilweise anzurechnen. Dieses bestimmt Vorbem. 3 Absatz 4 VV RVG. Danach wird die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach Nr. 3100 angerechnet, höchstens jedoch mit einem Satz von 0,75. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

⁴⁸ BT-Drs. 15/1971, S. 207.

⁴⁹ Otto, NJW 2004, 1420 f.; Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1931); Henke, AnwBl. 2004, 363; Schneider/Mock, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, Bonn 2004, § 13, Rn. 9; so aber Braun, Gebührenabrechnung nach dem RVG, Recklinghausen 2003, S. 62; siehe dazu auch BT-Drs. 15/1971, S. 206 f.

⁵⁰ Vgl. Otto, NJW 2004, 1420.

⁵¹ So schon BGH NJW 1983, 2451.

II Exkurs: Kostenerstattung im folgenden Prozess über die Hauptsache

Bei zivilprozessualen Streitigkeiten hat die Kostenerstattung eine neue Brisanz bekommen. Denn es stellt sich die Frage, wie die Erstattung der außergerichtlich verdienten Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) sowie der außergerichtlich entstandenen Auslagen geltend zu machen sind.

Nach der herrschenden Meinung⁵² kann in aller Regel die Erstattung mangels Prozessbezogenheit nicht in dem zum Rechtsstreit über die Hauptsache gehörenden Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 ff. ZPO) begehrt werden. Vielmehr ist der (materiell-rechtliche) Kostenerstattungsanspruch in dem Rechtsstreit der Hauptsache selbst gesondert geltend zu machen. Die Geltendmachung der Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten neben der Hauptsache wirkt sich nach herrschender Meinung nicht streitwerterhöhend aus⁵³.

Wichtig (neue Rechtsprechung des BGH)⁵⁴: Die Geschäftsgebühr ist nicht unter etwaiger Berufung auf die Anrechnungsvorschrift Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG zu mindern. Die Anrechnungsvorschrift Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG führt nämlich nur zu einer Verringerung der Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren (Nr. 3100, 3101 VV RVG), nicht aber zu einer Verringerung der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung (Nr. 2300 VV RVG). Die Geschäftsgebühr (zzgl. Auslagen) ist deshalb voll einzuklagen, wenn ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch besteht.

§ 16 Schlichtungsverfahren

Der Anwalt erhält für seine Tätigkeit in bestimmten Güte-, Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren nach Nr. 2303 Nr. 1-4 VV RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,5, u.a. für Güteverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, vor einer Gütestelle die Streitbeilegung betreiben (§ 15a EGZPO) (Nr. 1). Die Gebühr der Nr. 2303 VV RVG deckt die gesamte Tätigkeit des Anwalts im Schlichtungsverfahren ab, also auch eine etwaige Vertretung im Termin⁵⁵. Ist zuvor eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angefallen, so wird diese Geschäftsgebühr auf die Geschäftsgebühr im Schlichtungsverfahren zur Hälfte, höchstens mit 0,75, angerechnet (Nr. 2303 Anm. VV RVG).

Beispiel 5: Der Rechtsanwalt vertritt einen Auszubildenden wegen einer Lohnforderung von EUR 700,- außergerichtlich, im Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO und gerichtlich in der ersten Instanz. Später wird die Klage zurückgenommen. Vergütung?

a) Außergerichtliche Tätigkeit

1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: € 700,-)	€ 84,50
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 16,90
Zwischensumme	€ 101,40
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 19,27
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 120,67</u>

b) Schlichtungsverfahren

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 VV (Wert: € 700,-)	€ 97,50
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 19,50

⁵² Vgl. nur Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1931); str.

⁵³ Vgl. nur BGH NJW 2007, 3289; st. Rspr.

⁵⁴ BGH NJW 2007, 2049; vgl. dazu u.a. Fölsch, SchlHA 2007, 323; OLG Schleswig v. 26.10.2007, Az.: 9 W 114/07.

⁵⁵ Vgl. Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 2303 VV RVG, Rn. 9.

Anrechnung gem. Anm. zu Nr. 2303 VV in Höhe von 0,65	- € 42,25
Zwischensumme	€ 74,75
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 14,20
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 88,95</u>

c) Gerichtsverfahren

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: € 700,-)	€ 84,50
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 16,90
Anrechnung gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV in Höhe von 0,75	- € 48,75
Zwischensumme	€ 52,65
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 10,-
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 62,65</u>

d) Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung beträgt **€ 272,27**. Es ist streitig, ob die Pauschale für die Postentgelte vor oder nach der Anrechnung zu berechnen ist.

§ 17 Beratungshilfe

Die Vergütung in Beratungshilfeangelegenheiten ist in Teil 2 Abschnitt 5 VV RVG geregelt⁵⁶.

Der Anwalt kann zunächst eine Beratungshilfegebühr in Höhe von EUR 10,- verdienen (Nr. 2500 VV RVG). Es handelt sich um eine Schutzgebühr, die nur der Rechtsuchende schuldet (§ 44 Satz 2 RVG). Auslagen darf der Anwalt daneben nicht verlangen (Anm. zu Nr. 2500 VV RVG).

Die übrige Vergütung erhält der Anwalt aus der Landeskasse (§ 44 Satz 1 RVG). Einen Vorschuss kann er nicht beanspruchen (§ 47 Abs. 2 RVG). Als Gebührentatbestände sind weiterhin die Beratungs-, die Geschäfts- und die nunmehr einheitliche Vergleichs- und Erledigungsgebühr vorgesehen. Für die Erstattung der Auslagen im Sinne von Teil 7 VV RVG ist zusätzlich § 46 RVG zu beachten. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe sind im Beratungshilfegesetz geregelt. Für eine Beratung erhält der Anwalt die Gebühr der Nr. 2501 VV RVG in Höhe von EUR 30,-. Die Beratungsgebühr ist nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 2501 VV RVG in voller Höhe auf die Gebühren einer nachfolgenden Tätigkeit anzurechnen, insbesondere auf eine Gebühr nach Nr. 2503 VV RVG, auf die Gebühren nach Nr. 2300-2303 VV RVG (wenn keine Beratungshilfe gewährt wird) und auf die Gebühren der Nr. 3100, 3101 VV RVG (unabhängig davon, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird oder nicht). Nach Nr. 2503 VV RVG erhält der Anwalt eine Geschäftsgebühr für die Vertretung des Rechtsuchenden in Höhe von EUR 70,-. Schließt sich ein gerichtliches Verfahren an, ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte anzurechnen (Nr. 2503 Anm. Abs. 2 S. 1 VV RVG). Zuletzt kann der Anwalt eine einheitliche Einigungs- und Erledigungsgebühr in Höhe von EUR 125,- nach Nr. 2508 VV RVG verdienen. Die Voraussetzungen für das Entstehen sind an die Voraussetzungen der Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG geknüpft (Nr. 2508 Anm. Abs. 1 VV RVG).

Über die Gewährung von Beratungshilfe entscheidet gemäß § 4 BerHG das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Über die Festsetzung der Beratungshilfevergütung entscheidet ebenfalls das Amtsgericht (§ 55 Abs. 4 RVG). Gegen die Festsetzung der Vergütung ist die unbefristete Erinnerung statthaft; gegen die Erinnerungsentscheidung kann die befristete Beschwerde erhoben werden (§ 56 RVG).

⁵⁶ Vgl. auch Schneider, MDR 2004, 494.

Abschnitt 4: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und ähnliche Verfahren (Teil 3 VV RVG)

Im Teil 3 VV RVG werden die Gebühren für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts in gerichtlichen Verfahren, die nicht in den Teilen 4-6 VV RVG (z.B.: Strafsachen, Bußgeldsachen) geregelt sind, zusammengefasst. Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Regelungen soll zu einer Entlastung der Gerichte von Vergütungsstreitigkeiten führen⁵⁷.

§ 18 Gerichtliches Mahnverfahren

Für die Vertretung des Antragstellers erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr von 1,0 nach Nr. 3305 VV RVG. Damit werden alle Tätigkeiten des Anwalts pauschal abgegolten, die innerhalb des Mahnverfahrens erforderlich sind mit Ausnahme des Antrags auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides. Erledigt sich der Auftrag vor Stellung des Antrags, so ermäßigt sich die Gebühr auf 0,5 (Nr. 3306 VV RVG).

Im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr von 0,5 (Nr. 3308 VV RVG). Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr der Nr. 3305 VV RVG. Eine Reduzierung dieser Gebühr findet nicht statt.

Der Anwalt des Antragsgegners erhält für die Vertretung eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 (Nr. 3307 VV RVG).

Beide Rechtsanwälte können eine Terminsgebühr verdienen (Vorbem. 3.3.2 VV RVG).

Die bereits außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren (Nr. 3305, 3307 VV RVG) angerechnet (vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG). Die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren (Nr. 3305, 3307 VV RVG) ist in voller Höhe auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren erster Instanz anzurechnen (Anmerkungen zu Nr. 3305 und 3307 VV RVG). Dagegen ist die Verfahrensgebühr für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides nach Nr. 3308 VV RVG nicht anzurechnen.

Beispiel 6: Der Anwalt macht eine Lohnforderung in Höhe von EUR 700,- außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren und gerichtlich in der ersten Instanz für den Mandanten geltend. Später wird die Klage zurückgenommen. Vergütung?

a) Außergerichtliche Tätigkeit

Die Vergütung beträgt **€ 120,67** (siehe oben unter Beispiel 5 unter Nr. a).

b) Gerichtliches Mahnverfahren

1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: € 700,-)	€ 65,-
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 13,-
Anrechnung gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV in Höhe von 0,65	- € 42,25
Zwischensumme	€ 35,75
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 6,79
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 42,54</u>

⁵⁷ BT-Drs. 15/1971, S. 208.

c) Gerichtsverfahren

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: € 700,-)	€ 84,50
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 16,90
Anrechnung gem. Anm. zu Nr. 3305 VV in voller Höhe	- € 65,-
Zwischensumme	€ 36,40
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 6,92
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 43,32</u>

d) Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung beträgt **€ 206,53**

Beispiel 7:

Der Anwalt vertritt seinen Mandanten im gerichtlichen Mahn- und Streitverfahren. Der Gegner legt gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein. Die Klage wird nach Anspruchsbegründung zurückgenommen. Streitwert: EUR 1300,-. Welche Gebühren erhält der Klägeranwalt?

a) Gerichtliches Mahnverfahren

1,0-Verfahrensgebühr (Wert: € 1300,-)	€ 105,-
0,5-Verfahrensgebühr für den VB (Wert: € 1300,-)	€ 52,50

b) Erstinstanzliches Gerichtsverfahren

1,3-Verfahrensgebühr (Wert: € 1300,-)	€ 136,50
Anrechnung gem. Anm. zu Nr. 3305 VV in voller Höhe	- € 105,-

Die Gebühr für den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides wird nicht angerechnet.

§ 19 Erstinstanzliches Verfahren

Die Gebühren für die Vertretung des Mandanten als Prozessbevollmächtigter im Rechtsstreit richten sich nach Teil 3 VV RVG. Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Vertretung eines Zeugen oder Sachverständigen (Vorbem. 3 Abs. 1 VV RVG).

I Verfahrensgebühr

1. Grundlagen

Der zum Prozessbevollmächtigten bestellte Anwalt erhält nach Nr. 3100 VV RVG eine Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (vgl. Vorbem. 3 Abs. 2 VV RVG). Sie deckt die gesamte Tätigkeit des Anwalts ab, ausgenommen die Wahrnehmung von Terminen und Besprechungen sowie der Abschluss einer Einigung. Zu den durch die Verfahrensgebühr abgegoltenen Tätigkeiten gehören unter anderem die Fertigung von Schriftsätzen, Besprechungen mit dem Auftraggeber oder dem Gericht, die laufende Beratung des Mandanten, die Sammlung des Prozessstoffes einschließlich der Ermittlung der Namen und Anschriften der Zeugen und des Prozessgegners, die Angabe von Beweismitteln, die Klärung von Fragen inländischen Rechts, das Einreichen der Klagschrift und verfahrenseinleitender oder sonstiger

Anträge, das Einreichen der Klagrücknahme oder die Rücknahme von Anträgen. Unerheblich ist, in welchem Verfahrensstadium der Anwalt zum Prozessbevollmächtigten bestellt wird.

2. Volle Gebühr

Die Verfahrensgebühr fällt grundsätzlich als volle Gebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV RVG an.

3. Reduzierte Gebühr

Eine Reduzierung der Verfahrensgebühr auf 0,8 findet nach Nr. 3101 VV RVG statt. Dies ist der Fall:

- bei vorzeitiger Beendigung des Auftrags (Nr. 1)
- soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche vor Gericht zu protokollieren (Nr. 2, 1. Alt)
- soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche durch das Gericht nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellen zu lassen (Nr. 2, 2. Alt.)
- soweit lediglich vor Gericht Verhandlungen zur Einigung geführt werden (Nr. 2, 3. Alt.)
- soweit in einem FGG-Verfahren nur ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird (Nr. 3).

Bei der Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG handelt es sich um die sogenannte Differenzverfahrensgebühr.

4. Anrechnung

Zuvor entstandene Geschäfts- und Verfahrensgebühren sind auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren anzurechnen. Für die Anrechnung der Beratungsgebühr bestimmt sich dies aus § 34 RVG, für die Geschäftsgebühr für außergerichtliche Vertretung oder für die Vertretung im außergerichtlichen Schlichtungsverfahren in der Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, für die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Mahnverfahren in den Anmerkungen zu Nr. 3305 und 3307 VV RVG.

Auch die Verfahrensdifferenzgebühr (Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG) muss angerechnet werden (Nr. 3101 Anm. Abs. 2 VV RVG): Soweit in den Fällen der Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG der sich nach § 15 Abs. 3 RVG ergebende Gesamtbetrag die Gebühr Nr. 3100 VV RVG übersteigt, wird der übersteigende Betrag auf eine Verfahrensgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstandes in einer anderen Angelegenheit entsteht (Nr. 3101 Anm. Abs. 1 VV RVG). Die Anrechnung hat folglich auf die Verfahrensgebühr in der anderen Angelegenheit zu erfolgen, nicht in der Angelegenheit, in der die Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG entsteht.

Wichtig (neue Rechtsprechung des BGH)⁵⁸: Die Anrechnungsvorschriften sind stets auch bei der Kostenerstattung im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen, sofern ihre Voraussetzungen vorliegen.

⁵⁸ Jetzt ganz ausdrücklich BGH v. 22.01.2008 – Az.: VIII ZB 57/07; vgl. auch BGH NJW 2007, 2049; Fölsch, SchlHA 2007, 323.

II Terminsgebühr

1. Grundlagen

Neben der Verfahrensgebühr erhält der Anwalt eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG. Sie entsteht im Grundsatz für die Wahrnehmung bestimmter Termine im gerichtlichen Verfahren (Vorbem. 3 Abs. 3 und Nr. 3104 VV RVG), nämlich im einzelnen:

- für die Vertretung in einem gerichtlichen Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin
- für die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin
- für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts⁵⁹:

Zwar gehören außergerichtliche Verhandlungen zum Rechtszug (§ 19 Abs.1 S. 2 Nr. 1 RVG). Gleichwohl lösen derartige Verhandlungen eine Terminsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG aus. Bei dieser Alternative muss es nicht zu einem Termin kommen, es genügt eine Besprechung. Diese kann beispielsweise telefonisch erfolgen. Eine Besprechung mit dem Auftraggeber reicht dagegen nicht aus (Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG). Nicht erforderlich ist, dass der Rechtsstreit bereits anhängig oder rechtshängig ist. Notwendig ist allein, dass dem Rechtsanwalt ein Prozessauftrag erteilt wurde bzw. er zum Prozessbevollmächtigten bestellt wurde⁶⁰.

- bei bestimmten Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung:

Die Terminsgebühr entsteht auch in Verfahren, für die eine mündliche Verhandlung zwar vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO jedoch ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Die Terminsgebühr entsteht für die anwaltlichen Vertreter des Klägers bzw. des Beklagten bei Erlass des Anerkenntnisurteils auf der Grundlage des klägerischen Sachantrags und des Anerkenntnisses des Beklagten⁶¹. Dagegen ist wegen des Fortfalls des Antragserfordernisses in § 307 ZPO nicht mehr erforderlich, dass der prozessuale Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils gesondert gestellt wird⁶².

- bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs:

Geregelt ist nunmehr der Fall, dass in einem Verfahren, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist und ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, eine volle Terminsgebühr entsteht. Die Terminsgebühr entsteht damit auch bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs im Sinne von § 278 Abs. 6 ZPO⁶³.

Für das Entstehen der Terminsgebühr ist unerheblich, ob Anträge gestellt werden, ob streitig oder unstreitig verhandelt wird (Ausnahmen: Nr. 3105 VV RVG), ob einseitige bzw. zweiseitige Erörterungen geführt werden, ob Verhandlungen bzw. Erörterungen die Sache oder nur die Prozessleitung betreffen.

Vergleichbar zur Differenzverfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG kann auch eine Differenzterminsgebühr entstehen. Sie fällt an, soweit in einem Termin Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden (Nr. 3104 Anm. Abs. 2 VV RVG). In diesem Fall entsteht die volle Terminsgebühr auch aus dem Wert dieser Ansprüche. Die Differenzterminsgebühr entsteht allerdings nicht, soweit sich die Tätigkeit des Anwalts lediglich darauf beschränkt, den Vergleich über die nicht anhängigen Ansprüche zu Protokoll zu geben (Nr. 3104 Anm. Abs. 3 VV RVG).

⁵⁹ Zu Zweifelsfällen vgl. Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1931); Fölsch, SchlHA 2007, 177.

⁶⁰ BGH NJW-RR 2007, 720.

⁶¹ KG KG-Report 2004, 308.

⁶² KG KG-Report 2004, 308.

⁶³ BGH NJW 2006, 157; BGH NJW-RR 2006, 1507; BAG NJW 2006, 3022; Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1932).

2. Volle Gebühr

Die volle Terminsgebühr beträgt grundsätzlich 1,2 (Nr. 3104 VV RVG).

3. Reduzierte Gebühr

Sie reduziert sich in den Fällen der Nr. 3105 VV RVG auf 0,5. Die Reduzierung findet statt

- bei Wahrnehmung eines Termins, in dem die gegnerische Partei nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten ist und lediglich ein Antrag auf ein Versäumnisurteil oder zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird;
- bei Wahrnehmung eines Termins, in dem das Gericht bei Säumnis der gegnerischen Partei von Amts wegen eine Entscheidung zur Prozess- oder Sachleitung tritt;
- bei Ergehen eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 Abs. 3 ZPO):
Diese Gebührenreduzierung findet auch statt, wenn das Gericht im schriftlichen Vorverfahren ein unechtes Versäumnisurteil zu Lasten des Klägers fällt⁶⁴.

Nr. 3105 VV RVG gilt auch für die Güteverhandlung. Beschränkt sich die Tätigkeit des allein anwesenden Rechtsanwaltes auf Anträge zur Prozess- und Sachleitung oder tut er gar nichts, so verdient er nur eine 0,5-Terminsgebühr. Erörtert er aber die Sache mit dem Gericht, verdient er eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG. Dementsprechend entsteht auch bei der Flucht in die Säumnis eine 1,2-Terminsgebühr. Erwirkt der Anwalt nicht nur ein erstes, sondern auch ein zweites Versäumnisurteil, so erhält er ebenfalls eine 1,2-Terminsgebühr, da er nicht „nur einen Termin“ i.S.d. Nr. 3105 VV RVG wahrgenommen hat⁶⁵.

4. Anrechnung

Eine im vorausgegangenen gerichtlichen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr ist auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen (Nr. 3104 Anm. Abs. 4 VV RVG).

Auch für die Terminsdifferenzgebühr ist eine Anrechnungsvorschrift vorgesehen (Nr. 3104 Anm. Abs. 2 VV RVG). Sie entspricht derjenigen zur Verfahrensdifferenzgebühr. Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr, soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht. Die Anrechnung der Terminsdifferenzgebühr auf die Terminsgebühr hat folglich in der anderen gebührenrechtlichen Angelegenheit zu erfolgen, nicht in der Angelegenheit, in der die Terminsdifferenzgebühr entsteht.

III Beispielfälle

Beispiel 8:

Gerichtliche Vertretung

Gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz. Anträge im Verhandlungstermin. Streitwert: EUR 5000,-. Vergütung?

Der Anwalt verdient eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) in Höhe von **EUR 391,30** und eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) in Höhe von **EUR 361,20**; dazu die Auslagen.

⁶⁴ Vgl. BGH JurBüro 2004, 136.

⁶⁵ BGH NJW 2006, 2927; BGH NJW 2006, 3430.

Beispiel 9: **Gerichtliche Vertretung**

Gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz. Anträge im Verhandlungstermin. Beweisaufnahme. Streitwert: EUR 5000,-. Vergütung?

Der Anwalt verdient eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) in Höhe von **EUR 391,30** und eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) in Höhe von **EUR 361,20**; dazu die Auslagen.

Beispiel 10: **Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung; Anrechnung**

Vorgerichtliche Tätigkeit in umfangreicher Sache. Dann gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz. Anträge im Verhandlungstermin. Beweisaufnahme. Streitwert: EUR 5000,-. Vergütung?

Für die vorgerichtliche Tätigkeit erhält der Anwalt eine 2,0-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) in Höhe von **EUR 602,-**, dazu die Auslagen. Für die gerichtliche Tätigkeit verdient der Anwalt die 1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) unter Anrechnung der Geschäftsgebühr in Höhe von 0,75 (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) in Höhe von **EUR 165,55** (EUR 391,30 – EUR 225,75) und eine 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) in Höhe von **EUR 361,20**, dazu erneut die Auslagen.

Beispiel 11: **Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung; Anrechnung**

Vorgerichtliche Tätigkeit in durchschnittlicher Sache. Dann gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz. Anträge im Verhandlungstermin. Beweisaufnahme. Streitwert: EUR 5000,-. Vergütung?

Für die vorgerichtliche Tätigkeit erhält der Anwalt eine 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) in Höhe von **EUR 391,30**, dazu die Auslagen. Für die gerichtliche Tätigkeit verdient der Anwalt die 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) unter Anrechnung der halben Geschäftsgebühr von 0,65 (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) in Höhe von **EUR 195,65** (EUR 391,30 – EUR 195,65) und eine 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) in Höhe von **EUR 361,20**, dazu erneut die Auslagen.

Beispiel 12: **Anrechnung bei unterschiedlichen Gegenstandswerten**

Vorgerichtliche Tätigkeit in durchschnittlicher Sache. Gegenstandswert: EUR 5900,-. Außergerichtlich reguliert werden EUR 3900,-. Dann gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz. Streitwert: EUR 2000,-. Vergütung?

Für die vorgerichtliche Tätigkeit erhält der Anwalt die 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) in Höhe von **EUR 439,40** (Gegenstandswert: EUR 5900,-), dazu die Auslagen. Für die gerichtliche Tätigkeit Anwalt zunächst die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) unter Anrechnung der Geschäftsgebühr: Die 1,3-Verfahrensgebühr aus dem Streitwert EUR 2000,- beträgt EUR 172,90. Auf diesen Betrag anzurechnen ist die halbe Geschäftsgebühr von 0,65 nach demselben Gegenstandswert, der der Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV RVG zugrunde liegt (vgl. Vorbem. 3 Abs. 4 Satz 3 VV RVG), also in Höhe von EUR 86,45. Die im gerichtlichen Verfahren verdiente Verfahrensgebühr beträgt **EUR 86,45**. Dazu erhält

der Anwalt eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) in Höhe von **EUR 159,60** und die Auslagen.

Beispiel 13: Vorzeitige Beendigung des Klageauftrags

Der Anwalt fertigt auftragsgemäß eine Klagschrift über EUR 7000,-. Bevor er sie bei Gericht einreicht, endigt der Auftrag auf Wunsch des Mandanten. Vergütung?

Der Anwalt erhält eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: € 7000,-) über **EUR 300,-**; dazu die Auslagen.

Beispiel 14: Teilweise vorzeitige Beendigung des Klageauftrags

Der Anwalt fertigt auftragsgemäß eine Klagschrift über EUR 3700,-. Bevor er sie bei Gericht einreicht, zahlt der Gegner EUR 1500,-. Wegen des Restbetrages wird Klage eingereicht.

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: € 2200,-)	€ 209,30
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: € 1500,-)	€ 84,-
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,3 aus € 3700,- (€ 318,50)	€ 293,30
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 20,-
<u>Vergütung gesamt brutto</u>	<u>€ 372,83</u>

Beispiel 15: Vergleich über anhängige und nicht anhängige Gegenstände

Anwalt ist beauftragt, EUR 3000,- einzuklagen. Im Termin vergleichen sich die Parteien auch über weitere EUR 2700,-, für die der Anwalt noch keinen Vertretungsauftrag hatte und die nicht anhängig sind. Vergütung?

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: € 3000,-)	€ 245,70
0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: € 2700,-)	€ 151,20
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,3 aus € 5700,- (€ 439,40)	€ 396,90
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: € 5700,-)	€ 405,60
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1003 VV (Wert: € 3000,-)	€ 189,-
1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: € 2700,-)	€ 283,50
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,5 aus € 5700 (€ 507,-)	€ 472,50
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 20,-
Zwischensumme	€ 1295,-
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 246,05
<u>Vergütung gesamt:</u>	<u>€ 1541,05</u>

Die Terminsgebühr entsteht nach dem Wert der anhängigen und der nicht anhängigen Ansprüche (vgl. Vorbem. 3 Abs. 3 und Nr. 3104 Anm. Abs. 2 VV RVG).

Beispiel 16: Vergleich über anhängige und nicht anhängige Gegenstände

Im Berufungsverfahren einigen sich die Parteien über die anhängigen EUR 10000,- sowie über EUR 8000,-, die anderweitig erstinstanzlich anhängig sind, sowie über EUR 2500,-, die im selbständigen Beweisverfahren anhängig sind, sowie über EUR 2500,-, die nicht

anhängig sind. Der Mandant hat dem Anwalt wegen der Ansprüche über je EUR 2500,- bisher noch keinen Vertretungsauftrag erteilt. Vergütung in der Berufungsangelegenheit?

1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: € 10000,-)	€ 777,60
1,1-Verfahrensgebühr, Nr. 3201 Nr. 2 VV (Wert: € 13000,-)	€ 578,60
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,6 aus € 23000,-	€ 1094,40
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: € 23000,-)	€ 820,80
1,3-Einigungsgebühr, Nr. 1004 VV (Wert: € 10000,-)	€ 631,80
1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: € 8000,-)	€ 412,-
1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: € 5000,-)	€ 451,50
§ 15 Abs. 3 RVG: nicht mehr als 1,5 aus € 23000,-	€ 1026,-
Postentgelte pauschal, Nr. 7002 VV	€ 20,-
Zwischensumme	€ 2961,20
Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	€ 562,63
<u>Vergütung gesamt</u>	<u>€ 3523,83</u>

Die 1,5-Einigungsgebühr wird nach dem Wert von € 5000,- bestimmt, denn für beide Gegenstände über € 2500,- fiel derselbe Gebührensatz an (vgl. Nr. 1000, 1003 VV und § 22 RVG).

Beispiel 17:

Anrechnung der Verfahrensdifferenzgebühr

Der Anwalt vertritt seinen Mandanten im gerichtlichen Verfahren wegen eines Anspruchs über EUR 12000,-. Im Termin einigen sich die Parteien auch über weitere EUR 9000,-. Die Einigung wird widerrufen. Der Anwalt erhält den Auftrag, die weiteren EUR 9000,- gesondert einzuklagen. Welche Verfahrensgebühren sind entstanden?

Es liegen zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten vor.

In der ersten gerichtlichen Angelegenheit mit dem rechtshängigen Anspruch in Höhe von EUR 12000,- erhält der Anwalt nach Nr. 3100 VV RVG eine 1,3 Verfahrensgebühr (Wert: EUR 12000,-) in Höhe von **EUR 683,80** und nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG eine 0,8 Verfahrensgebühr (Wert: EUR 9000,-) in Höhe von **EUR 359,20**. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **EUR 1043,-**. Aus § 15 Abs. 3 RVG ergibt sich, dass der Gesamtbetrag nicht höher liegen darf als eine 1,3 Gebühr aus dem Gesamtstreitwert von EUR 21000,- in Höhe von **EUR 839,80**. Der Anwalt verdient demnach nur Verfahrensgebühren von insgesamt **EUR 839,80**. Der Gesamtbetrag von EUR 839,80 übersteigt die 1,3 Verfahrensgebühr (Wert: EUR 12000,-) um **EUR 156,-**.

In der zweiten gerichtlichen Angelegenheit mit dem rechtshängigen Anspruch in Höhe von EUR 9000,- erhält der Anwalt eine 1,3 Verfahrensgebühr (Wert: EUR 9000,-) in Höhe von **EUR 583,70**. Auf diese Verfahrensgebühr hat die **Anrechnung** nach Anmerkung Abs. 1 zu Nr. 3101 VV RVG zu erfolgen. Anzurechnen ist aus der ersten gerichtlichen Angelegenheit der über die 1,3 Verfahrensgebühr (Wert: EUR 12000,-) hinausgehende Betrag, den der Anwalt erhalten hat, in Höhe von **EUR 156,-**. Es verbleibt ein Betrag von **EUR 427,70** für die Verfahrensgebühr in der zweiten gerichtlichen Angelegenheit.

Beispiel 18: **Terminsgebühr**

Der Anwalt erhebt für seinen Mandanten Klage über EUR 4000,-. Im Termin ergeht für den Mandanten ein Versäumnisurteil. Nach Einspruch findet ein zweiter Termin statt. Welche Vergütung erhält der Anwalt neben der Verfahrensgebühr und den Auslagen?

Der Anwalt verdient nur **eine** Terminsgebühr. Der Gebührensatz beträgt **1,2** (vgl. Nr. 3104 VV RVG i.V.m. § 15 Abs. 2, 3 RVG). Das Einspruchsverfahren ist keine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit. Eine § 38 BRAGO a.F. vergleichbare Vorschrift fehlt.

Beispiel 19: **Terminsgebühr**

Der Beklagtenanwalt zeigt im Termin zur mündlichen Verhandlung die Vertretung des Beklagten an, stellt für den Beklagten jedoch weder einen Antrag, noch erörtert er die Sach- und Rechtslage. Auf Antrag des Klägeranwalts erlässt das Gericht gegen den nicht anwesenden Beklagten ein Versäumnisurteil. Gebühren der Anwälte?

Der Beklagtenanwalt erhält eine **1,3**-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine **1,2**-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG. Für die Entstehung der Terminsgebühr ist es ohne Bedeutung, ob der Anwalt Anträge stellt oder die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Anzeige der Vertretung ist eine über Nr. 3105 VV RVG hinausgehende Tätigkeit.

Auch der Klägeranwalt erhält eine **1,3**-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine **1,2**-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG. Eine Reduzierung der Terminsgebühr auf 0,5 nach Nr. 3105 VV RVG findet nicht statt. Zwar hat der Klägeranwalt nur einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt. Jedoch liegt die weitere Voraussetzung der Nr. 3105 VV RVG nicht vor, wonach eine Partei weder erschienen noch ordnungsgemäß vertreten ist.

Beispiel 20: **Terminsgebühr und Anerkenntnisurteil**

Ohne mündliche Verhandlung ergeht gegen den Beklagten ein Anerkenntnisurteil. Gebühren des Klägeranwalts?

Der Klägeranwalt erhält eine **1,3**-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine **1,2**-Terminsgebühr Nr. 3104 Anm. Abs. 1 VV RVG.

Beispiel 21: **Terminsgebühr**

Der Klägeranwalt ruft den Beklagtenanwalt an und fordert ihn zur Vermeidung der Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens auf, den Beklagten zur Zahlung anzuhalten. Der Beklagtenanwalt lehnt dies unter Hinweis auf die Einrede der Verjährung ab. Gebühren des Klägeranwalts?

Der Klägeranwalt erhält eine **1,3**-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Zudem hat der Klägeranwalt eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 in Verbindung mit Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG in Höhe von **1,2** verdient.

Beispiel 22: **Terminsgebühr**

Die Anwälte beider Parteien eines Rechtsstreits treffen sich auf dem Gerichtsflur. Der eine fragt den anderen nach etwaigen Vergleichsmöglichkeiten. Die Antwort: „Vielleicht“. Später ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. In welcher Höhe ist die Terminsgebühr für den Klägeranwalt entstanden?

Die Terminsgebühr ist zumindest in Höhe von 0,5 gemäß Nr. 3105 VV RVG entstanden wegen der Vertretung des Klägers in dem Termin. Wegen des Anwaltsgespräch ist für den Klägeranwalt die Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 in Verbindung mit Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG sogar in Höhe von **1,2** entstanden. Zwar gab es keinen Termin, es genügt jedoch bereits eine Besprechung. Beiderseits bestand die Bereitschaft zur Besprechung. Die Besprechung war auf die Erledigung, d.h. auf die Vermeidung/Beendigung des gerichtlichen Verfahrens gerichtet. Eine Besprechung kann auch nur von kurzer Dauer sein.

Zu Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG ist die Rechtsprechung und Literatur zu § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO a.F. eine Auslegungshilfe. Die Streitigkeiten, die der Gesetzgeber durch Abschaffung des § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO vermeiden wollte, hat er durch die Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG wieder eingeführt.

Voraussetzung der Terminsgebühr ist im übrigen nicht die Rechtshängigkeit der streitgegenständlichen Ansprüche, sondern nur die Bestellung der Anwälte zu Prozessbevollmächtigten (Klageauftrag).

Beispiel 23: **Kostengünstigkeit von Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil**

Der anwaltlich vertretene Kläger erhebt Klage über EUR 5.000,-. Auf die Klage erwidert der anwaltlich vertretene Beklagte. Im Zuge des weiteren Rechtsstreits stellt sich für den Beklagten heraus, dass die Rechtsverteidigung keinerlei Aussicht auf Erfolg verspricht. Der Beklagte will sich möglichst kostengünstig verurteilen lassen.

Wird der Rechtsstreit durch Anerkenntnisurteil beendet, so ermäßigen sich die Gerichtskosten auf eine Gebühr über EUR 121,-. Beide Anwälte erhalten eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG über je EUR 391,30 und eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 (Abs. 1 Nr. 1) VV RVG über je EUR 361,20 zuzüglich Postentgelte und Umsatzsteuer. Die Gesamtkosten betragen danach **EUR 1959,55**.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil beendet, so verbleibt es bei drei Gerichtsgebühren über EUR 363,-. Beide Anwälte erhalten eine 1,3-Verfahrensgebühr über EUR 391,30. Der Beklagtenanwalt tritt bei der mündlichen Verhandlung nicht auf, so dass nur der Klägeranwalt eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG über EUR 150,50 verdient. Hinzukommen die Postentgelte und die Umsatzsteuer. Die Gesamtkosten betragen danach **EUR 1520,99**.

Damit zeigt sich, dass die Variante „Versäumnisurteil“ kostengünstiger ist.

§ 20 Berufungsverfahren

Im Berufungsverfahren richtet sich die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG. Voraussetzung ist natürlich, dass dem Rechtsanwalt ein entsprechender Auftrag erteilt wurde. Erhebliche Probleme bereitet es gerade hinsichtlich der Rechtsmittelinstanz beim Gegner des Rechtsmittelführers, wann von einem stillschweigenden Auftrag gegenüber dem Rechtsanwalt der Vorinstanz ausgegangen werden kann⁶⁶.

I Verfahrensgebühr

Für seine Tätigkeit im Berufungsverfahren erhält der Anwalt nach Nr. 3200 VV RVG eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6. Die Verfahrensgebühr deckt sämtliche Tätigkeiten im Rechtsstreit ab, ausgenommen die Teilnahme an Terminen sowie den Abschluss einer Einigung.

Endet der Auftrag, bevor der Anwalt das Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz eingereicht hat, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme der Klage oder des Rechtsmittels enthält, oder bevor er für seinen Partei einen Termin wahrgenommen hat, reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 1,1 gemäß Nr. 3201 VV RVG. Hierzu zählt beispielsweise der Fall, dass der Anwalt den Auftrag hatte, die Berufung einzulegen, der Mandant den Auftrag vor Einlegung der Berufung jedoch zurückzieht. Ein weiterer häufiger Anwendungsfall wird darin liegen, dass der Gegner fristwährend Berufung einlegt, diese aber noch nicht begründet. Der Berufungsgegner darf in diesem Fall bereits einen Anwalt beauftragen, der sich bei Gericht bestellt. Lediglich ein Sachantrag ist noch nicht erforderlich. Wird die Berufung dann nicht durchgeführt, sondern ohne Begründung zurückgenommen, entsteht nur eine 1,1-Gebühr nach Nr. 3201 VV RVG.

Wird im Berufungsverfahren beantragt, eine Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen, oder erfolgt eine Feststellung nach § 278 Abs. 6 ZPO, oder verhandeln die Parteien lediglich über nicht rechtshängige Ansprüche, so entsteht zusätzlich aus diesem Wert eine 1,1-Verfahrensgebühr (Nr. 3201 Nr. 2 VV RVG, Differenzverfahrensgebühr).

II Terminsgebühr

Nach Nr. 3202 VV RVG erhält der Anwalt unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2. Die Anmerkungen zu Nr. 3104 VV RVG gelten entsprechend (Anmerkung 1 zu Nr. 3202 VV RVG). Nach Nr. 3203 VV RVG kann sich die Terminsgebühr auf 0,5 reduzieren. Die Fälle entsprechen der Nr. 3105 VV RVG, wobei ausschließlich auf die Säumnis des Berufungsklägers abgestellt wird. Ist der Berufungsbeklagte säumig, erhält der Anwalt des Berufungsklägers die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2.

Beispiel 24: Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Berufung erscheint für den Berufungsbeklagten niemand. Der anwaltlich vertretene Berufungskläger erwirkt ein Versäumnisurteil. Terminsgebühr des Berufungsklägeranwalts?

Der Berufungsklägeranwalt erhält eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG. Es fällt nicht nur die reduzierte Terminsgebühr nach Nr. 3203 VV RVG an, da dort nur auf die Säumnis des Berufungsklägers abgestellt wird.

Eine Termins Differenzgebühr kann auch im Berufungsverfahren entstehen (vgl. Nr. 3202 Anm. Abs. 1 VV RVG).

⁶⁶ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 3200 VV RVG, Rn. 6-13; vgl. auch BGH NJW 2005, 2233; BGH NJW 1991, 2084.

§ 21 Revisionsverfahren (ZPO)

Die Gebühren im Revisionsverfahren (ZPO) richten sich nach Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG. Der Anwalt erhält eine Verfahrensgebühr in Höhe von 2,3 (Nr. 3208 VV RVG). Bei vorzeitiger Beendigung beträgt die Verfahrensgebühr nur 1,8 (Nr. 3209 VV RVG). Zudem erhält der Anwalt eine Terminsgebühr in Höhe von 1,5 (Nr. 3210 VV RVG). Nach Nr. 3211 VV RVG kann sich die Terminsgebühr auf 0,8 reduzieren. Die Fälle entsprechen der Nr. 3203 VV RVG im Berufungsverfahren, wobei ausschließlich auf die Säumnis des Revisionsklägers abgestellt wird. Ist der Revisionsbeklagte säumig, erhält der Anwalt des Berufungsklägers die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,5.

§ 22 Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (ZPO)

Im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde (ZPO) erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr in Höhe von 2,3 (Nr. 3508 VV RVG) und ggf. eine Terminsgebühr in Höhe von 1,2 (Nr. 3516 VV RVG). Bei vorzeitiger Erledigung ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf 1,8 (Nr. 3509 VV RVG).

Kommt es anschließend zur Durchführung des Revisionsverfahrens, so stellt dieses eine weitere selbständige Angelegenheit dar (§ 17 Nr. 9 RVG). Allerdings wird die Verfahrensgebühr des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens auf die nachfolgende Verfahrensgebühr des Revisionsverfahrens angerechnet (Nr. 3506 Anm. VV RVG).

§ 23 Beschwerdeverfahren

Für seine Tätigkeit im allgemeinen Beschwerdeverfahren erhält der Anwalt zunächst eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 (Nr. 3500 VV RVG). Die Verfahrensgebühr deckt die gesamte Tätigkeit des Anwalts im Beschwerdeverfahren ab, also von der Einlegung der Beschwerde bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens. Für den Rechtsanwalt des Beschwerdegegners kann die Gebühr mit Entgegennahme der Beschwerde entstehen. Eine besondere Tätigkeit braucht der Anwalt des Beschwerdegegners nicht auszuführen. Die Entgegennahme und Prüfung der gegnerischen Beschwerde genügen, auch wenn der Anwalt zu dem Ergebnis gelangt, dass nichts zu veranlassen ist⁶⁷.

Zusätzlich kann der Anwalt eine Terminsgebühr nach Nr. 3513 VV RVG in Höhe von 0,5 erhalten.

Für verschiedene besondere Beschwerdeverfahren gibt es zahlreiche Spezialvorschriften, die den hier genannten Gebührenvorschriften vorgehen.

§ 24 Rechtsbeschwerdeverfahren (ZPO)

Im Rechtsbeschwerdeverfahren (§ 574 ZPO) erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3502 VV RVG in Höhe von 1,0. Der Gesetzgeber hat dies mit einem erhöhten Aufwand für den Rechtsanwalt begründet⁶⁸. Bei vorzeitiger Beendigung reduziert sich die Verfahrensgebühr auf 0,5 (Nr. 3503 VV RVG).

Zusätzlich kann der Anwalt eine Terminsgebühr nach Nr. 3513 VV RVG in Höhe von 0,5 erhalten.

⁶⁷ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 3500 VV RVG, Rn. 9.

⁶⁸ BT-Drs. 15/1971, S. 219.

§ 25 Anhörungsrüge

Die Vertretung im Verfahren über die Anhörungsrüge gehört grundsätzlich zum Rechtszug und wird durch die dort verdienten Gebühren abgegolten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RVG).

Ist der Anwalt dagegen ausschließlich mit der Vertretung in dem Verfahren über die Anhörungsrüge beauftragt, so erhält er eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 (Nr. 3330 VV RVG), die sich bei vorzeitiger Erledigung nicht verringert, und zusätzlich eine Terminsgebühr ebenfalls in Höhe von 0,5 (Nr. 3331 VV RVG). Wird das Verfahren fortgesetzt, richten sich die Gebühren insgesamt nach den Nr. 3100 ff. VV RVG.

§ 26 Einzeltätigkeiten

Die Vergütung von Einzeltätigkeiten ergibt sich aus Teil 3 Abschnitt 4 VV RVG. Zu diesen gehören unter anderem die Tätigkeiten des Verkehrsanwalts und des Terminsvertreters.

I Verkehrsanwalt

Verkehrsanwalt ist derjenige Anwalt, der lediglich den Verkehr (die Korrespondenz) für den Mandanten mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

Die Gebühr für den Verkehrsanwalt findet sich in Nr. 3400 VV RVG. Die Gebühr kann in sämtlichen Instanzen anfallen. Die Höhe der Gebühr beläuft sich auf die dem Prozessbevollmächtigten zustehende Gebühr, höchstens jedoch auf 1,0. Die Reduzierung der Verfahrensgebühr für den Prozessbevollmächtigten wirkt sich so auch für den Verkehrsanwalt aus. Bei vorzeitiger Erledigung des Auftrags ermäßigt sich die Höchstgrenze der Verfahrensgebühr für den Verkehrsanwalt auf 0,5 (Nr. 3405 VV RVG).

Zusätzlich kann der Verkehrsanwalt eine Terminsgebühr verdienen (Nr. 3104 VV RVG)⁶⁹. Für die Einigung kann der Verkehrsanwalt eine Einigungsgebühr (Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG) verdienen.

II Terminsvertreter

Terminsvertreter ist derjenige Anwalt, der lediglich damit beauftragt ist, die Partei in einem Termin zu vertreten.

Die Vergütung des Terminsvertreters bestimmt sich nach Nr. 3401, 3402 VV RVG in Verbindung mit Vorbem. 3.4 VV RVG.

Nr. 3401 VV RVG betrifft den Fall, dass ein gerichtliches Verfahren anhängig ist und die Partei oder der Prozessbevollmächtigte für diesen Termin einen anderen Anwalt mit der Terminswahrnehmung beauftragt, ohne ihn gleichzeitig als Prozessbevollmächtigten zu beauftragen. Der Terminsvertreter erhält zunächst eine Verfahrensgebühr in Höhe der Hälfte der dem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr (Nr. 3401 VV RVG). Zudem erhält er eine Terminsgebühr in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten zustehenden Terminsgebühr (Nr. 3402 VV RVG). Für die Mitwirkung an einer Einigung kann der Terminsvertreter eine Einigungsgebühr (Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG) verdienen.

Beispiel 24: Der von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers bestellte Unterbevollmächtigte nimmt an einem Termin zur mündlichen Verhandlung teil. Gebühren des Unterbevollmächtigten?

Der Unterbevollmächtigte erhält nach Nr. 3401 VV RVG die Hälfte der einem Prozessbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr. Die Verfahrensgebühr des

⁶⁹ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Nr. 3400 VV RVG, Rn. 59.

Prozessbevollmächtigten beträgt 1,3 (Nr. 3100 VV RVG); demgemäß verdient der Unterbevollmächtigte eine **0,65**-Verfahrensgebühr. Zudem erhält der Unterbevollmächtigte eine Terminsgebühr nach Nr. 3402 VV RVG in Höhe der einem Verfahrensbevollmächtigten abstrakt zustehenden Terminsgebühr. Der Prozessbevollmächtigte hätte eine Terminsgebühr in Höhe von **1,2** (Nr. 3104 VV RVG) verdienen können; in dieser Höhe ist die Terminsgebühr für den Unterbevollmächtigten entstanden.

§ 27 Selbständiges Beweisverfahren

Die Vertretung in dem selbständigen Beweisverfahren ist eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit gegenüber der Vertretung in dem gerichtlichen Verfahren der Hauptsache. Der Anwalt verdient deshalb in dem selbständigen Beweisverfahren die Gebühren für das gerichtliche Verfahren gesondert, d.h. eine 1,3 Verfahrens- und eine 1,2-Terminsgebühr. Nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV RVG wird jedoch die Verfahrensgebühr für das selbständige Beweisverfahren vollständig auf die Verfahrensgebühr für das gerichtliche Verfahren angerechnet. Die Terminsgebühr bleibt dagegen anrechnungsfrei.

§ 28 Arrest und einstweilige Verfügung

Arrest und einstweilige Verfügung sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, so dass sich die Gebühren nach Teil 3 VV RVG richten. Zur Klarstellung finden sich in § 16 Nr. 6 und § 17 Nr. 4 a und b RVG Bestimmungen über den Umfang der Angelegenheiten. Für das Einreichen einer Schutzschrift erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV RVG⁷⁰.

§ 29 Zwangsvollstreckung

Im Verfahren der Zwangsvollstreckung erhält der Anwalt die Vergütung nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 VV RVG (Nr. 3309, 3310 VV RVG). In jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit kann eine 0,3-Verfahrensgebühr und eine 0,3-Terminsgebühr entstehen.

Jede Vollstreckungsmaßnahme stellt zusammen mit vorbereitenden Vollstreckungshandlungen bis zur Befriedigung des Gläubigers eine eigene gebührenrechtlich besondere Angelegenheit dar (§ 18 Nr. 3 RVG). Unter Vollstreckungsmaßnahme ist die durch den Gläubiger jeweils gewählte Vollstreckungsart (z.B.: Sachpfändung) zu verstehen. Mit Vollstreckungshandlungen sind vorbereitende Tätigkeiten für die gewählte Vollstreckungsmaßnahme gemeint, soweit zwischen diesen ein engerer Zusammenhang besteht. Weitere Regelungen zum Umfang der Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung ergeben sich aus § 18 Nr. 6-20 RVG; siehe auch die Vorbem. 3.3.3 VV RVG). Die Regelungen in § 18 Nr. 3 und 6-20 RVG entsprechen nahezu dem bisherigen § 58 Abs. 1 und 3 BRAGO. § 19 Nr. 12 RVG bestimmt zudem, dass die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel zum Rechtszug des Prozessbevollmächtigten im Erkenntnisverfahren gehört, wenn deswegen nicht Klage erhoben wird.

⁷⁰ Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, 17. Aufl., München 2006, Anhang, 127; OLG Nürnberg OLG-Report 2005, 397; a.A.: OLG Hamburg MDR 2005, 1196.

§ 30 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die anwaltliche Vergütung im Tätigkeitsbereich der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung findet sich in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 VV RVG (Nr. 3111, 3112 VV RVG). In jeder gebührenrechtlichen Angelegenheit kann der Anwalt eine 0,4-Verfahrensgebühr und eine 0,4-Terminsgebühr verdienen.

§ 31 Insolvenzverfahren

In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 VV RVG (Nr. 3313-3323 VV RVG) befinden sich die Vorschriften über die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit im Insolvenzverfahren. Beschränkt sich die Tätigkeit des Anwalts allein auf die Anmeldung einer Insolvenzforderung, so erhält er eine 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3320 VV RVG.

§ 32 Prozesskostenhilfe

I Vertretung im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

Für die Vertretung im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren erhält der Anwalt eine Verfahrensgebühr mit einem Satz von höchstens 1,0 nach Nr. 3335 VV RVG. Dies gilt auch im Berufungs- und Revisionsverfahren. Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Anwalt zusätzlich die 1,2-Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG (Vorbemerkung 3.3.6 VV RVG).

Der Gegenstandswert des Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens beläuft sich auf den Gegenstandswert der Hauptsache (Nr. 3335 Anm. Abs. 1 VV RVG). Gleiches gilt für das Aufhebungsverfahren nach § 124 Nr. 1 ZPO. In allen anderen Verfahren bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen (Nr. 3335 Anm. Abs. 1 VV RVG). Mehrere Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren, Verfahren über die Aufhebung der Prozesskostenhilfe (§ 124 ZPO) oder die Abänderung der Raten (§ 120 Abs. 4 ZPO) in demselben Rechtszug im Sinne des § 119 ZPO gehören zu derselben Angelegenheit (§ 16 Nr. 3 RVG).

Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren bestimmt sich die Vergütung des Anwalts nach Nr. 3500 VV RVG und Nr. 3513 VV RVG; er erhält eine 0,5-Verfahrensgebühr und eine 0,5-Terminsgebühr.

II Vertretung im anschließenden Hauptsacheverfahren

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt und ist der Anwalt weiterhin tätig, gehen die bereits entstandenen Verfahrens- und Terminsgebühren in den entsprechenden Gebühren des Rechtsstreits auf, da das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren und der nachfolgende Rechtsstreit eine Angelegenheit darstellen (§ 16 Nr. 2 RVG).

Soweit dem Mandanten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, erhält der Anwalt seine gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse (§§ 45 Abs. 1, 49 RVG). Genau wie der Wahlanwalt erhält der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt seine Vergütung wertbezogen bis zu dem Gegenstandswert von EUR 3.000,- nach der Tabelle zu § 13 RVG (§ 49 RVG). Erst bei einem Gegenstandswert von über EUR 3.000,- steht der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt schlechter; die Tabelle des § 49 RVG sieht im Vergleich eine geringere Vergütung vor. Liegt der Gegenstandswert über EUR 30.000,-, so erhält der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwalt eine Festgebühr in Höhe von EUR 391,- je Gebühr.

Die gebührenmäßige Schlechterstellung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Anwalts im Vergleich zum Wahlanwalt soll durch § 50 RVG beseitigt bzw. abgemildert werden⁷¹. § 50 RVG gewährt dem Anwalt die sogenannte „weitere Vergütung“. § 50 RVG geht ausdrücklich davon aus, dass die Staatskasse verpflichtet ist, die bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder nachträglich festgelegten Raten (§ 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO: höchstens 48 Monatsraten) einzuziehen, bis nicht nur die in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüche gedeckt sind, sondern auch die Regelvergütung des Anwalts. Der Rechtsanwalt soll unverzüglich eine Berechnung seiner Wahlanwaltsvergütung zu den Prozessakten mitteilen (§ 50 Abs. 2 RVG). Die Einreichung kann nach § 55 Abs. 6 RVG erzwungen werden. Die Festsetzung der weiteren Vergütung ist erst zulässig, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und alle Zahlungen, die der Partei aufgegeben sind, eingegangen sind oder es feststeht, dass weitere Zahlungen von der Partei entweder nicht mehr benötigt werden oder von der Partei nicht zu erlangen sind (§ 50 Abs. 1 Satz 2 RVG).

Für die Erstattung der Auslagen nach Teil 7 VV RVG ist zusätzlich § 46 RVG zu beachten. Danach werden Auslagen, insbesondere Reisekosten, nicht vergütet, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit nicht erforderlich waren (§ 46 Abs. 1 RVG). Damit liegt die Beweislast für die fehlende Erforderlichkeit bei der Staatskasse, so dass deren Notwendigkeit im Zweifel anzuerkennen ist. Dies ist so von dem Gesetzgeber gewollt, da der Rechtsanwalt den Rechtsstreit führt und für die sachgemäße Interessenwahrnehmung des Mandanten verantwortlich ist⁷². Die Erforderlichkeit einer Reise kann der Rechtsanwalt auf seinen Antrag hin vor Antritt der Reise mit bindender Wirkung für das Festsetzungsverfahren feststellen lassen (§ 46 Abs. 2 S. 1 RVG). Gleiches gilt für Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB (§ 46 Abs. 2 S. 3 RVG).

Der Anwalt kann aus der Staatskasse einen Vorschuss auf seine Vergütung verlangen (§ 47 Abs. 1 RVG). Die Festsetzung der Vergütung bestimmt sich nach § 55 RVG. Gegen die Festsetzung ist zunächst die unbefristete Erinnerung gegeben (§ 56 RVG); gegen den Erinnerungsbeschluss ist die Einlegung der befristeten Beschwerde statthaft (§ 56 RVG).

Soweit dem Mandanten keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, erhält der Anwalt die Vergütung für die Vertretung in der Hauptsache von dem Mandanten selbst. Ist für einen Streitgegenstand teilweise keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so gilt für diesen Teil des Streitgegenstandes die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (Ansprüche Anwalt – Mandant) nicht⁷³. Gleiches kann gelten, wenn der Beschluss des Gerichts über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und über die Beiordnung besondere Begrenzungen zum Umfang enthält. Sind die Reisekosten von der Bewilligung und Beiordnung ausdrücklich ausgenommen, so kann nach einer Mindermeinung der Anwalt den Mandanten wegen dieser Kosten in Anspruch nehmen⁷⁴.

⁷¹ Vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 201.

⁷² Vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 200.

⁷³ Philippi in: Zöller, 26. Aufl., Köln 2007, § 121 ZPO, Rn. 45.

⁷⁴ OLG Brandenburg Rpfleger 2000, 279; OLG Nürnberg FamRZ 2001, 1157; Enders, JurBüro 2003, 225 (228); a.A.: Fischer in: Musielak, 5. Aufl., München 2007, § 122 ZPO, Rn. 8; Philippi in Zöller, 26. Aufl., Köln 2007, § 122 ZPO, Rn. 11.

Abschnitt 5: Auslagen (Teil 7 VV RVG)

Neben den Gebühren erhält der Anwalt seine Auslagen ersetzt. Die Tatbestände sind in Teil 7 VV RVG geregelt. Darüber hinaus kann der Anwalt den Ersatz entstandener Aufwendungen (§ 670 BGB) verlangen.

§ 33 Dokumentenpauschale

Die Dokumentenpauschale ist in Nr. 7000 VV RVG geregelt. Die Höhe beträgt weiterhin EUR 0,50 für die ersten 50 Kopien und EUR 0,15 für jede weitere Kopie. Nr. 7000 VV RVG berechtigt nur im Ausnahmefall zum Auslagenersatz, denn grundsätzlich sind Fotokopiekosten grundsätzlich mit der Verfahrens- oder Geschäftsgebühr abgegolten⁷⁵.

§ 34 Post- und Telekommunikationsentgelte

Der Anwalt kann Ersatz für die Post- und Telekommunikationsentgelte verlangen. Dabei kann er wählen, ob er konkret abrechnet (Nr. 7001 VV RVG) oder ob er eine Pauschale verlangt (Nr. 7002 VV RVG). Bei der konkreten Berechnung darf der Anwalt für die durch die Geltendmachung der Vergütung entstehenden Entgelte keinen Ersatz verlangen (Nr. 7001 Anm. VV RVG). Die Pauschale der Nr. 7002 VV RVG beträgt einheitlich 20 % der Gebühren, höchstens jedoch einheitlich EUR 20,-.

§ 35 Reisekosten

Der Ersatz für Reisekosten ist in den Nr. 7003-7006 VV RVG geregelt. Nach Vorbem. 7 Abs. 2 VV RVG liegt eine Geschäftsreise vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Anwalts befindet. An Fahrtkosten erhält der Anwalt für die Nutzung seines Kraftfahrzeugs eine Pauschale von EUR 0,30 je Kilometer (Nr. 7003 VV RVG). Daneben kann er für die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels die tatsächlich angefallenen Kosten verlangen, soweit sie angemessen sind (Nr. 7004 VV RVG). Hinzu kommen die Tage- und Abwesenheitsgelder nach Nr. 7005 VV RVG (EUR 20,- bzw. EUR 35,- bzw. EUR 60,- im Inland). Auch sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise kann der Anwalt ersetzt verlangen, soweit sie angemessen sind (Nr. 7006 VV RVG).

§ 36 Haftpflichtversicherungsprämie

Der Anwalt kann in voller Höhe eine im Einzelfall gezahlte Versicherungsprämie für eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden ersetzt verlangen, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge von mehr als EUR 30 Millionen entfällt (Nr. 7007 VV RVG).

§ 37 Umsatzsteuer

Der Anwalt kann die auf seine Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer dem Mandanten in Rechnung stellen (Nr. 7008 VV RVG).

⁷⁵ BGH NJW 2003, 1127 zu § 27 BRAGO a.F.; vgl. auch Madert/Müller-Rabe, NJW 2006, 1927 (1934).